

Neue Beiträge
zur
südwestdeutschen Landesgeschichte

Festschrift für Max Miller

Dargebracht
von
Freunden und Kollegen

1962

W. KOHLHAMMER VERLAG STUTTGART

63/275

Das Stuttgarter Freischießen von 1501 im Spiegel der
„Rhetorica“ des Pforzheimer Stadtschreibers
Alexander Hugen von 1528

Von Kurt Hannemann

Es ist ein bekanntes Merkmal und ein anerkannter Vorzug der Gattung der Formelbücher der deutschen Kanzleien des 15. und 16. Jahrhunderts, daß ein erheblicher Bestand ihrer Beispiele aus dem Leben genommen war, aus der Gegenwart oder aus der jüngsten Vergangenheit, vielfach aus der unmittelbaren Umgebung des Verfassers, sozusagen aus der Amtsschublade der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kanzlei. Alexander *Hugen* (geb. um 1450 in Calw, gest. um 1530 in Herrenalb), „viljähriger Stattdschreiber zu Mindern Basel, auch zu Pfortzheim in der Marggraveschafft Baden, unnd zu Calw des Fürstenthumbs Wirtemberg“¹, bestätigt mit seiner „Rethorica unnd Formularium Teütsch“ von 1528 das Gesetz der Gattung, auch darin seine schon im 18. Jahrhundert von den Württembergern F. C. v. Moser und G. D. Hoffmann wiedererkannte Eigenschaft als „auctor classicus in der Kenntnis der Canzley-Praxis“ bewährend. Die bisherige Erforschung der Formelbücher hat zwar das Bibliographische im wesentlichen geklärt (K. Steiff in der mustergültigen Untersuchung des „Ersten Buchdrucks in Tübingen“ 1881), und auch das Geflecht der literarischen Beziehungen Hugens zu den Vorgängern aus der Schule des Niklas von Wyle, „auß andern formularien und büchern“, nämlich dem ersten gedruckten deutschen Kanzleihandbuch des seit 1482 von den Augsburger und Straßburger Pressen in zahlreichen Ausgaben verbreiteten anonymen „Formulari“ und den verwandten Arbeiten der oberrheinischen Rivalen Friedrich Riederer und Heinrich Gessler (seit 1493), ist im ganzen entwirrt (ein Verdienst der Bemühungen P. Joachimsens um die Vorgeschichte des „Formulare und Deutsch Rhetorica“ und um den Frühhumanismus in Schwaben²). Man hat aber über den Nachweisen des „Alten“ das dokumentarisch Neue in Hugens Sammelwerk nicht gebührend anerkannt, das ihn berechtigte, dem Titel seiner „Rethorica unnd Formulare Teütsch“, wie er seit der 2. Auflage lautete, mit dem Stolz des glücklichen Finders und ehrlichen Maklers hinzuzufügen: „Dergleich nie gesehen ist, beynach all schreyberey betreffend“.

Damit war natürlich nicht das Unternehmen als solches gemeint, sondern der Mehrwert der Kanzleinovitäten, die Hugen, dessen Lebensraum

¹ K. Hannemann, Vorläufiges zu Alex. Hugens Alt-Pforzheimer Kanzleibuch von 1528, Pforzheimer Gesch.Bll. F. 1, 1961, S. 29–64. Zum Notariatswesen der Zasius- und der Reuchlinzeit s. zuletzt K. S. Bader in: Schau-ins-Land 79, 1961, S. 13 ff.

² Zs. f. dt. Alt. 37, 1893, S. 24 ff. u. WVjh 5, 1896, S. 91 ff.

die Kanzleien in Basel, Calw und Pforzheim gewesen waren, aus „sein selbs geübten erfahrung versamelt“ hatte, zum Besten derer, „die sich der feder gebrauchend“. Diese Zutate, die keineswegs immer von Hugen selbst ausgearbeitete kanzleimäßige oder notarielle Schriftstücke waren, immer aber auf wirklichen Dokumenten beruhten, die vielfach sogar heute noch archivalisch belegt und kontrolliert werden können, haben sicherlich zu dem publizistischen Erfolg seines Kanzleibriefstellers aus der Praxis für die Praxis wesentlich beigetragen und verleihen der ins Allgemeine strebenden Sammlung die Lokalfarbe und den Sonderrang eines Urkundenrepertoriums eigener Art, dessen Elemente allerdings von Fall zu Fall aus der mehr oder weniger neutralisierten Fassung der Formeln auf den ursprünglichen „Sitz im Leben“ zurückgeführt werden müssen.

Der Horizont des in Calw und in Basel geschulten Pforzheimer Stadtschreibers der Reuchlinzeit war nicht durch die Grenzen der badischen Markgrafschaft eingeengt: Hugen, der seit etwa 1526 im Ruhestand in Herrenalb lebte, hatte das württembergische Land der Väter und der Schreiber nicht vergessen, als er sich nach neuen Materialien für sein Lebenswerk der Kanzleirhetorik umsah. So nahm er neben zahlreichen Belegen aus Basel und Pforzheim auch manche württembergische Dokumente auf, die einer späteren Untersuchung vorbehalten bleiben müssen, doch mag die baden-württembergische Begegnung dieser Festgabe zum Anlaß der Würdigung eines besonders lehrreichen Stuttgarter „Falles“ aus Hugens Mustersammlung werden. Wir meinen das in seiner Stuttgarter Qualität nicht unmittelbar erkennbare „Formular“ eines Schützenbriefes auf Bl. 142r—143r der Tübinger Erstausgabe der Rhetorica von 1528 unter dem allgemeinen Titel „Ein büchsen und armbrust schiessbrieff, auch einlegen eins Hafen“. Auch mit der Vorlage dieses Musters stand Hugen bereits in einer Tradition, hatte doch schon das „Formulari“ einen „sandbrieff von schiessens halb mit dem bogen auff aufenteur darzu zeladen“ gebracht (in der um 1482 erschienenen Augsburger Ausgabe auf Bl. VIII des eigentlichen Formelbuches und in H. Knoblochters Strassburger Nachdruck von 1483 auf Bl. 50). Hatte Hugen sonst keine Bedenken, das damals schon recht bejahrte Formulari auszuschreiben, so genügte offenbar der schlichte Ladebrief zur „kurtzweil mit dem armbrust, unserm gnädigsten herren margraff Albrechten zu brandenburg Curfürsten zu fröde und lustberkeyt fürgenommen“ von etwa 1470 den gesteigerten Ansprüchen des 16. Jahrhunderts nicht mehr, stand doch die knappe Sachlichkeit des „Formulari“ der schmucklosen Grundform eines der ältesten überlieferten Einladungsschreibens an die Münchner Schützen aus dem Jahre 1404 allzu nahe³. Das Schützenwesen hatte sich seither mächtig entfaltet, zum „Stahlschießen der Armbrustschützen war das Büchsenschießen und nach italienischem Vorbild seit etwa 1470 der Glückshafen, „der bescheidene Ahnherr der Staatslotos und Lotterien“ getreten, und die Ladebriefe hatten sich entsprechend ausgeweitet. Auch die im Formulari angeschlossene „Antwort uff Schießbrieff“ eines „Burgermeyster und rat zu N“ hatte Hugen verschmäht, und er teilte auch kein eignes Muster einer solchen gewöhn-

³ H. Germann, Der Ehrenspiegel dt. Schützen (1929), S. 115.

lich freudig zustimmenden Erwiderung mit, weil es dafür keine den „offenen Briefen“ der Einladungen entsprechende Formeln gab. Immerhin mochte das Formulari den Pforzheimer „Epigonen“ zur Aufnahme eines zeitgemäßen Schützenbriefes auch in die modernere „Rhetorica Teütsch“ angeregt haben, wie Hugens Vorgang wiederum den Stuttgarter Stadtschreiber aus der Zeit des Bauernkrieges und späteren württembergischen Hofgerichtssekretär Joh. Helias Meichßner in Tübingen veranlaßt haben mochte, in einem mit der Pforzheimer Rhetorik konkurrierenden „Handbüchlin gruntlichs berichts recht und wolschrybens“ von 1538 auf Bl. 122—127 sogar 2 Schützenbriefe anzubieten. Da das erste Muster „eins gemeinen gesellenschiessens“ von einem Markgrafen ausgegangen war, könnte der Württemberger Meichßner im Gegenzug sogar einen badischen Schießbrief ausgewählt haben, während sein Ausschreiben einer Stadt mit herzoglicher Bewilligung württembergischer Herkunft gewesen sein dürfte. Beide Ausschreiben sind von Hugen unabhängig und stimmen nur darum vielfach mit ihm überein, weil die Gattung der Schützenbriefe wie die Festsitte selbst ziemlich einheitlich ausgebildet war. Gerade die Notwendigkeit, auch für sie Muster zu drucken, spricht für die Häufigkeit dieser Kanzleiaufträge, ging doch jedem Schießen ein erheblicher, aber unvermeidbarer „Papierkrieg“ voraus. Das „badische“ Schießen Meichßners war noch üppiger als das Stuttgarter Hugens: Schießen und Pferderennen, ferner „ein Mans und darnach ein Frawen lauffen“, ein Preistanz „umb kurtzweil willen dem zulauffenden gemeinen volck“ und endlich die derbe Lustbarkeit des Ausmessens des „gröst und weitest Maul“ mit dem allgemeinen technischen Zusatz: „Und also mögen noch vil kurtzweiliger Spiel und Sachen fürgenomen in solchem Ausschreiben eingeleibt werden“. — Noch in den Jahren 1568 und 1580 brachten J.P. Zwengels „New gross Formular“ (Bl. 211 f.) und A. Saur's „New außerlesen Formular und volkomlich Notariat-Buch“ (S. 130 f.) die Ausschreibung eines Armbrustschießens, ebenfalls unabhängig von Hugens Exempel.

Kehren wir zu diesem selbst zurück! War der Pforzheimer Kanzleidirektor — so etwa wäre das „gesunkene Kulturgut“ des Stadtschreiber-titels aufzuwerten — mit der Vorlage eines Schützenbriefmusters also nicht originell, so war er es doch in der Wahl des Musters, das nichts Geringeres war als das Ausschreiben des noch minderjährigen Herzogs Ulrich mit der vormundschaftlichen Regierung und der Stadt Stuttgart selbst aus dem Jahre 1500 zu dem berühmtesten Schützenfest der württembergischen Residenz. Hugens Absicht war löblich, seine Wahl glücklich, weniger glücklich der Erfolg, denn der Stuttgarter Schützenbrief blühte in und trotz der so oft gedruckten Rhetorica bis heute im Verborgenen, aber wer hätte auch in dem Kanzleibriefsteller eines Pforzheimer Stadtschreibers vom Jahre 1528 ein so nachhaltiges Echo der Stuttgarter „Festspiele“ des Jahres 1501 vermuten können? Für Hugen selbst scheint die Unterbringung dieses speziellen Dokuments schwierig gewesen zu sein: der Schießbrief erscheint überraschend und unmotiviert nach Mustern für die Bestallung von Ärzten und Apothekern und dem Beispiel eines Judenschutzbriefes und vor der einheitlichen Gruppe der Mustertestamente. Sicherlich hat die praktische Unauffindbarkeit im Dickicht der Kanzleiformulare eines Foliobandes von

Ein büchsen und armbrost schieß

brief / auch einlegen eins Hasen.

Den fürsichtigen/ersamen vnd weisen/dem Burgermeister vnd rate zu **N** / vnd gemeinen schießgesellen der Armbrost vnd Büchsen schützen daselbs / vnsern besondern lieben vnd guten fründen/embieten wir **V** **B** vnd **K**ate der stat **N** / auch gemein schießgesellen der Armbrost vnd Büchsen schützen daselbs vnser fründlich willig dienst zuuo: / vn geben euch hiemit zuerkennen / das wir durch verwilligung des durchleuchtigen: vnser gnedigē herin / diß nachgeschribne gewinē außzugeben / vnd darumb mit dem Armbrost vñ Büchsen fürzweilen vñ schießen zulassen fürgenōmen haben / nemlich: **J**ec̄ hundert vñ ein guldin / **J**ec̄ hundert guldin. **J**ec̄m nūnzīg guldin. **J**ec̄m achzīg guldin. **J**ec̄m sibenzīg guldin: **J**ec̄m ein guldin. **J**ec̄m dem oder denen / so zum feristen oder weitesten zu vns kōmen / ein guldin. **J**ec̄m d:cy Ritterschütz / denen so an gemelten gewinnen nit zuerstechen kōmen / der erst für sechs guldin. **J**ec̄ der ander für vier guldin / vnd der drit für zwen guldin / vñ zu solchem schießen wirt man auff **s**anc **N** tag / wirt der zehend tag des **W**onats **N** uechst künftīg / abents in der herberg **N** zusein / vnd mo:ndes das anfahren / so die glock zehne schlecht / vñ den selben tag schießen / so meist man schütz thun mag / vnd die nachfolgende tag an fachen schießen frū / so die glock sechsen schlecht / vñ abents so es auch sechsen schlecht auff hern vngeserlich / An solchem schießen werden wir die hundert vnd ein guldin zuuo: auß geben / vnd das übrig gemein schießgesellen / nach gemeiner anzahl bezalen / vnd der sitze zu gemeltem schießen wirt dreyhundert vnd fünfzehen werck schüch / desselben werck schüchs lēge / ueben bey diser geschribte gedruckt ist / man wirt auch schießen in ein newe vnuerferte vmbgende zilstat / dar ein vormals nie geschossen ist / in sibenzirkel / dero weitin bey end diß briefs auch gedruckt ist / vñ wirt ein yeder zirkel ein dritteil einer elne vom andern steen / des lēge auch hiebey verzeichnet steet / vnd wölches bolz den selben zirkel berürt / der hat einen nahen / vñ werden zu solchem schießen vierzig schüß geschehen / vnd nit meer / es soll auch ein yeglicher Schütz seinen geschribnen bolz / der mit vnser geschwornen schreibers hand geschriben sein / schießen / vnd wölchem ein bolz zerschossen wurd / oder einen andern schießen wölt / der oder die selben solln den selben bolz wider bringen / die namen darauff abzuhünd / vnd ein andern beschreiben lassen / es sol auch ein yeder schütz auffrecht mit freyem schwebenden arm / vnd mit abgetrenntem wanmafermel / in der gestalt / das die saule der achsel / vñ der schlüssel die brust nit rüre / auff einem freyen stül / on anleinen / vñ gang on allen gefarlichen vorteil schießen / wölcher das nit there / vnd zwen bolz einen schutz schusse / der were vmb seinen schutz kōmen / darzu seinen schießgezeüg verfallen / vnd stünd darnach zu straffen nach erkantnuß dero / so in nachberürter weise darzu erkieset vnd geordnet werden / vnd wölcher mit dem armbrost die meisten schütz gewinnet / dem gibt man das best gewinē / vnd darnach yedem meisten das best / so lang biß die alle außgond / vñ soll ein yeder von der gewinnung so er gewint / von yeglichem guldin ein bemisch her auß geben / vnd ob sich begebe / das einem oder meren schießgesellen / der boge am armbrost über ruck breche / an einem ort außgieng / oder die saul breche / dz man die nit gemacht

über 200 Blättern trotz des Registerhinweises „Ein schießbrieff, Büchsen und armbröst gesellen“ die Absicht, die Stuttgarter Form zur allgemeinen Nachahmung zu empfehlen, vereitelt. Der Sammler Hugen hatte hier wie überall die direkte Quellenangabe unterlassen, der Fundort interessierte ihn selbst nicht mehr, nachdem er seinen Fund davongetragen hatte, und brauchte auch den zeitgenössischen Leser nicht zu interessieren, dem es um die rasche Orientierung gleichwelcher Herkunft zu tun war.

Hugens „Nachdruck“ der Stuttgarter Vorlage geschah natürlich nicht aus antiquarischem Interesse, sondern aus der Überzeugung von dem überregionalen praktischen Nutzwert des „Vorgangs“, wobei das Besondere dem Allgemeinen bei der formularmäßigen Um- und Einkleidung weichen mußte. Die redaktionelle Technik war die gleiche, wie sie schon von dem Redaktor eines oberrheinischen Formelbuches aus der Zeit der ersten Habsburger angewendet worden war und dem Wesen der Formelbücher überhaupt entsprach: „Die Datierungen sind regelmäßig fortgelassen, Titel und Adressen häufig gekürzt, Namen mit Siglen angedeutet. Immerhin ist doch verhältnismäßig viel Individuelles stehen geblieben, das die sachliche Bestimmung erleichtert“ (O. Redlich, ZGO 50, 1896, S. 6 f.). Hauptanhaltspunkt zur Bestimmung der Provenienz des zur Formel erhobenen und erstarrten Schießbriefes der Rhetorica war die Erwähnung eines herzoglichen Schirmherrn der einladenden „V, B und Rate der stat N“, die leicht zu Vogt, Bürgermeister und Rat der Stadt zu ergänzen waren. War damit der badische Ursprung ausgeschlossen, so lag die Beziehung zum jungen württembergischen Herzogtum nahe. Die Fährte erwies sich als richtig: die reiche Literatur über die allgemeine Geschichte des Stuttgarter Schützenwesens und die nicht minder reiche Stuttgarter archivalische Dokumentation des großen Freischießens von 1501 mit den organisatorischen Vorbereitungen des Jahres 1500 bestätigten die Vermutung einer schwäbischen Nachbarschaftshilfe. Freilich wird der Kronzeuge, ein Original exemplar des gedruckten Stuttgarter Schützenbriefes vom 31. 8. 1500, noch immer vermißt, aber Hugens sekundäre Überlieferung ist auch in ihrer spezifischen Verkürzung ein bemerkenswerter Ersatz, der eine handschriftliche sekundäre Quelle im Stuttgarter Hauptstaatsarchiv glücklich ergänzt. Wenn in dem in Tübingen gedruckten Formelbuch Herzog Ulrichs Name ausgefallen war, so lag darin nicht etwa die politische Tendenz, den im Württemberg der österreichischen „Fremdherrschaft“ verpönten Namen des landflüchtigen und ebenso gehaßten wie gefürchteten Mannes zu unterdrücken, denn in anderen Dokumenten des Tübinger Frühdrucks ist dieser Name offen erwähnt, wie auf Bl. 131 r in der bekannten „Absagung dem Pfaltzgrauen von den Wirtembergischen Reten und dienern . . . unsers gnedigen herrn, Hertzog Ulrichs“ aus dem Kriegsjahr 1504, das dem Friedens- und Freudenjahr 1501 so bald gefolgt war^{3a}. Es handelte sich vielmehr nur um die folgerichtige stilistische Reduktion der Vorlagen im Sinne der Formelbücher.

^{3a} In dem Kapitel von den Titulaturen nannte Hugen unbefangen auch den „durchleüchtigen hochgebornen Fürsten und herrn, herrn Ulrichen Hertzog zu Wirtemberg und zu Tegk, Graven zu Mümpelgart“ (Bl. 23 v).

Ein besonderes persönliches Interesse am zeitgenössischen Schieß„sport“ braucht man bei dem Pforzheimer Stadtschreiber nicht vorauszusetzen, die Organisation der städtischen Freischießen gehörte zu den Verwaltungs- und Repräsentationspflichten seines Amtes. Zu den jeweils zu bestellenden Siebenern oder Neunern des Festausschusses von Gastgebern und Gästen gehörte gewöhnlich auch der Stadtschreiber, der oft wie Hugen zugleich Notar war, als „Urkundsbeamter“ und Respektsperson, wie in Rottweil Anno 1558 nach Lienhart Flexels und in Pforzheim Anno 1561 nach Heinrich Gerings „poetischen“ Augenzeugenberichten⁴. Er pflegte den Schießbrief den versammelten Schützen noch einmal vorzulesen, wenn seine Stadt das Fest gab.

Sicherlich wird Hugen als einem der ersten Pforzheimer im Herbst 1500 der Stuttgarter Ladebrief präsentiert worden sein, und vielleicht hatte er sofort eine Abschrift des wahrscheinlich ausgehängten Plakatdrucks für sich genommen, wenn er schon damals mit dem Zusammentragen eigener Unterlagen für sein Kanzleimusterbuch begonnen hatte. Natürlich hätte sich auch noch in den 20er Jahren ein Exemplar des Stuttgarter Schießbriefes von 1500 bei den Pforzheimer „Schießgesellen“ auftreiben lassen, wenn das städtische Archiv, das der Stadtschreiber mitbetreute⁵, keines aufgehoben hätte. Diese Möglichkeit war erst recht dann gegeben, wenn die Stuttgarter ihre Einladung etwa in Pforzheim hatten drucken lassen. Eine nur gedächtnismäßige Wiedergabe in der Rhetorica ist als unvereinbar mit dem Pflichtgefühl und der Pedanterie des korrekten Kanzleivorstehers ausgeschlossen. Festteilnehmer in Stuttgart scheint der Pforzheimer Stadtschreiber allerdings nicht gewesen zu sein, jedenfalls nicht als aktiver Schütze. Im Stuttgarter Hauptstaatsarchiv überliefert das Aktenstück A 403 Bü 3a auf nicht weniger als 80 Seiten drei wohl gleichzeitige Schießlisten des Jahres 1501. Laut freundlicher Auskunft der Archivverwaltung verzeichnet die erste Liste die Schießergebnisse der Armbrustschützen. Dabei ist unter der Überschrift: „Trier, Baden, Wyle, Calw, Pfortzen, Durlach“ nur ein Pforzheimer — Laurenz Armbroster — genannt, in der zweiten Liste ist kein Pforzheimer erwähnt, und die dritte — für das Büchsen-schießen? — weist Berchtolt Thainlin, Haidenhaims Becker und Jerg Klotz von Pforzheim auf. Ein Enkel dieses „Thainlin“ war gewiß der „Herr Berchtold Deimlin (Deümling) . . zu Pforzheim ist er des gerychtts“, den der Pritschenmeister Heinrich Gering als einen der vom Pforzheimer Rat bestellten Organisatoren des Freischießens von 1561 in Pforzheim rühmte⁶. Dieser jüngere Deimling ist 1565 auch anderweitig als Glied der aus der Pforzheimer Stadtgeschichte wohlbekannten Familie bezeugt⁷.

In der eignen Stadt hätte der Stadtschreiber an diesen Festlichkeiten nicht vorübergehen können, die keine Privatveranstaltungen der „Schieß-

⁴ S. J. Ott, *Alemannia* 6, 1878, S. 217 f. u. K. Maurer, *Heinr. Gering's Lobspruch auf das fürstl. Freischießen zu Pforzheim 1561*, 1905, S. 22.

⁵ G. Burger, *Die südwestdt. Stadtschreiber im MA*, 1960, S. 168, mit dem Hinweis auf die archivierende Tätigkeit der Stadtschreiber S. 216 ff.

⁶ *Heinr. Gering's Lobspruch auf das fürstl. Freischießen zu Pforzheim 1561*. Hrsg. von K. Maurer 1905, S. 7, 22 u. 42.

⁷ J. G. Pflüger, *Gesch. d. Stadt Pforzheim* 1862, S. 301 ff.

gesellen“, sondern wirkliche Stadt- und Staatsaktionen waren, Höhepunkte des bürgerlichen, aber auch des höfischen Lebens im herbstbunten Spätmittelalter als dem goldenen Zeitalter des Schützenwesens der deutschen Städte, deren großartige Gastfreundschaft sich bei diesen Gelegenheiten wetteifernd bewähren konnte und bewährte⁸. Bei den Schießfesten in Residenzstädten konnte und mochte sich auch der Fürst weder bei der Einladung noch bei den Feiern selbst ausschließen, und die Einladungen gingen daher in der Regel nicht von den „Schießgesellen“ selbst aus, sondern von den Landesherren und den sonstigen Obrigkeiten an andere Fürsten und Obrigkeiten zur Weitergabe an die Schützenvereinigungen, die sich vielfach als Schützenbruderschaften zusammengeschlossen hatten und, durch öffentliche Mittel gefördert, „zu einer Art öffentlicher Einrichtung“⁹ geworden waren — natürlich in der Markgrafschaft Baden nicht minder als im Herzogtum Württemberg.

Die Frage drängt sich auf, warum der Pforzheimer Stadtschreiber kein Pforzheimer oder ein andres markgräflich-badisches Muster ausgesucht hatte, obwohl sich die Pforzheimer Schützen nicht erst seit der „Freyung“ Markgraf Christophs I. von 1487 der landesväterlichen Gunst erfreuten¹⁰. Schon im Jahre 1471 war unter persönlicher Beteiligung des Markgrafen Karl I. ein handschriftliches Ausschreiben von „Schultheis, Burgermeister und Rat zu Pfortzheim“ zu einem Armbrustschießen mit dem damals in Deutschland noch neuen Glückshafen ausgegangen, auf Großfolio mit dem Stadtsiegel versehen¹¹. Die von K. Maurer geplante Veröffentlichung dieser „ältesten bis jetzt aufgefundenen Urkunde über das Pforzheimer Schützenwesen“ nach dem einzigen bekannten Exemplar im Straßburger Stadtarchiv ist offenbar unterblieben, ein Vergleich mit Hugens Musterschützenbrief war daher einstweilen nicht möglich. Da dem Sammler des Kanzleimusterbuches sicherlich an der Darbietung eines Formulars für ein „komplettes“ Freischießen, also die Dreierkombination von Armbrust- und Büchsen-schießen und Glückstopf, gelegen war, zog er, vermutlich in Ermangelung eines gleichwertigen badischen Musters, das Stuttgarter des Jahres 1500 vor. Die große Zeit der Pforzheimer Preisschießen setzte erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts ein, kam also für Hugen zu spät. Bei seinen engen

⁸ Die klassische Beschreibung dieser „Waffenfeste des Bürgers“ wird G. Freytags Bildern aus der dt. Vergangenheit verdankt (Ges. Werke 19, 1888, S. 314 ff.), ferner L. Uhlands Schriften zur Gesch. d. Dichtung u. Sage 5, 1870, S. 293 ff., s. a. A. Edelmann, Schützenwesen u. Schützenfeste d. dt. Städte 1890, A. Schultz, Dt. Leben im 14. u. 15. Jh., 2, 1892, S. 300 ff., H. Boos, Gesch. d. rhein. Städttekultur 3, 1899, S. 343 ff., H. Germann, Der Ehrenspegel dt. Schützen (1929), besonders S. 54 ff. u. 222 ff., K. Mayer, Schwäb. Schützenfeste, Württemberg 1933, S. 371—375. Das reichhaltigste Lit. Verzeichnis bieten K. Schottenlobers Bibliogr. zur dt. Gesch. im Zeitalter der Glaubensspaltung 1, 1933, S. 259 f. u. besonders 4, 1938, S. 567—569, und nach den Heimatsorten der Schützen geordnet, F. Hegi, Der Glückshafenrodel des Freischießens zu Zürich 1504, Bd. 1, 1942, S. 565—570, s. a. W. Ewald, Die Rhein. Schützengesellschaften, 1933 besonders S. 35 ff. und O. Stolz, Wehrverfassung u. Schützenwesen in Tirol (1960), S. 157 ff.

⁹ E. Gerber, WVjh 34, 1928, S. 58 f. u. G. Bossert, WJb 1914, S. 233. R. Wackernagel, Gesch. d. Stadt Basel II, 1, 1911, S. 311.

¹⁰ K. Maurer, Die Schützengesellschaft zu Pforzheim in 5 Jh., 1905, S. 21.

¹¹ K. Maurer, Die Schützengesellschaft S. 14 ff.

Beziehungen zu Basel hätte er auch das stattliche Basler Schießen des Jahres 1523 „mit der buchsen und mit dem Bogen“ als Modell wählen können, als die den Eidgenossen zugewandte Stadt „in reicher Pracht, wohlig, alle Kräfte dieser ihrer glücklichsten Zeit regend“ dies von weiter besuchte und sogar von den Chronisten gerühmte Fest veranstaltete¹². Zeitlich hätte sich auch ein Heidelberger gedruckter Ladebrief des Jahres 1523 zu einem Armbrustschießen angeboten, ein mit dem Pfälzer Wappen gezielter Einblattdruck, mit Genehmigung des Kurfürsten Ludwigs V. veranlaßt von Bürgermeister, Rat und Schießgesellen der Stadt Heidelberg. Das nur noch im Archiv zu Mülhausen i. Els. überlieferte Exemplar ist in der Darbietung der Schießbedingungen und der Ankündigung der Gewinne dem Stuttgarter verwandt, enthielt aber die persönliche Note eines moralischen Anhangs, die öffentliche Absage an die öffentliche Unsitte des unmäßigen Zutrinkens¹³. Aber auch in Heidelberg hatte es sich nur um ein spezielles Schießen gehandelt.

Bleiben die letzten Beweggründe für die Wahl des Stuttgarter Schießbriefes verschlossen, so war diese Wahl doch sicherlich kein Spiel des Zufalls. Das Stuttgarter Schützenwesen hatte zwar um 1500 auch schon eine „Vorgeschichte“ — Stuttgarter Bürgermeisterrechnungen lassen die Entwicklung seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in Umrissen erkennen, Freischießen in Stuttgart sind schon 1469 und 1484 bezeugt und seit etwa 1482 eine Sebastiansbruderschaft der Armbrustschützen —¹⁴, aber die eigentliche Geschichte der Stuttgarter Schützengilde setzt erst 1500 ein mit der Nachricht von der Gründung einer Gesellschaft der Armbrust- und Büchschützen und vor allem mit dem kräftigsten Auftakt von Schützenbrief und Schützenfest der Jahre 1500 und 1501. Das „große Wagnis“ der Stuttgarter war ein großartiger Erfolg — bis auf das spätere, unverdiente Schicksal des Schützenbriefes, in seiner Originalgestalt nicht mehr greifbar zu sein. „Das 15. und 16. Jahrhundert ist die klassische Periode der Schützenfeste, und Stuttgart erscheint im ganzen 16. Jahrhundert als eine der klassischen Stätten dieser Feste. Die Stadt trat mit einem der glänzendsten in das Jahrhundert ein“¹⁵. Vielleicht hatte der außerordentliche Glanz des ersten großen Stuttgarter Freischießens den Pforzheimer veranlaßt, aus der Fülle der möglichen und ähnlichen Muster den Stuttgarter Schützenbrief auszuwählen, freilich ohne direkten Bezug auf das Stuttgarter Ereignis. Daß Hugen nicht der einzige „Nutznießer“ dieses Ereignisses gewesen war, lehrt eine Züricher Parallele aus dem Jahre 1504, die im folgenden beleuchtet werden soll.

Der Verlust — genauer die bisherige Verschollenheit — aller Exemplare des gedruckten Stuttgarter Ausschreibens von 1500 spricht nicht gegen das Ansehen des Festes bei den Zeitgenossen. Vielfach entschied der Zufall über Sein oder Nichtsein dieser Dokumente: von 36 bis 1912 bekannt

¹² R. Wackernagel a. a. O. S. 313, P. Kölner, Basler Zs. f. Gesch. u. Altertumsk. 16, 1917, S. 344 f. u. W. Vischer, Basler Chroniken 1, 1872, S. 46.

¹³ A. Thorbecke, NA f. d. G. d. Stadt Heidelbg. 4, 1901, S. 188—196.

¹⁴ Zu den geistlich-weltlichen Bruderschaften der Schützengilden s. W. Ewald, Die Rhein. Schützengesellschaften 1933, S. 23 ff.

¹⁵ O. Schanzenbach, Zur Gesch. d. Stuttgarter Schützengilde 1901, S. 9.

gewordenen Schützenbriefdrucken aus der Zeit vor 1500, nachgewiesen und veröffentlicht von E. Freys, Gedruckte Schützenbriefe des 15. Jhs. 1912, sind nicht weniger als 27 nur durch ein Exemplar vertreten. Wenn K. O. Müller seither die Liste dieser Unica um 2 Titel bereichern konnte, durch den ältesten gedruckten Ulmer Schützenbrief von 1478 und durch einen Würzburger Schießbrief von 1484¹⁶, so gibt dieser Erfolg der Hoffnung Raum, daß eines Tages doch noch ein Exemplar unseres Stuttgarter Schützenbriefes auftauchen werde. So galt und gilt wohl in Pforzheim noch heute der Ladebrief zu dem von Heinrich Gering „besungenen“ Pforzheimer Schießen von 1561 als verloren¹⁷. Tatsächlich ist inzwischen ein Exemplar des so lange vermißten Dokuments im Freiburger Stadtarchiv ermittelt worden, wo sich auch ein Belegstück des Ausschreibens zu dem Pforzheimer Schießen des Jahres 1551 befindet¹⁸. Das Freiburger Exemplar tritt als zweites neben das bisher nur aus dem Heilbronner Stadtarchiv bekannte des wahrscheinlich in Baden-Baden 1551 gedruckten „Ausschreiben der Fürnemen, Ersamen und Weisen Burgermeister, Secretarien, Keller und Weisenvogt der Stadt Pfortzheim Eins Hafens und Schießens mit dem Armbrust und Handbüchsen“¹⁹. Von diesem Schützenbrief ist sogar ein drittes Exemplar nachweisbar — mit der Einlage eines Blattes mit aquarellierten Abbildungen der Gewinne — in der früheren „Badischen Sammlung“ Marc Rosenbergs. Die überraschende Dichte dieser Pforzheimer Belege erklärt sich wohl daraus, daß der Schießbrief von 1551 in der selteren Heftform mit illustriertem Titelblatt ausgegangen war, die den Sammlereifer eher reizen konnte als die einfache Plakatform. Textlich erweist sich das Pforzheimer Ausschreiben von 1551 als von Hugens Muster unabhängig, und man wird annehmen dürfen, daß auch das Ausschreiben zum Pforzheimer Schießen von 1561 nicht von dem Pforzheimer Formelbuch ausgegangen ist, das bis zuletzt den Stuttgarter Schützenbrief so nachdruckte, wie es ihn 1528 rezipiert hatte, über die Tübinger Ausgaben von 1532, 1535, 1537, 1540, 1548, 1560 und 1563 bis zu dem Basler Ausläufer von 1572. Offenbar war selbst in Pforzheim Hugens Musterbuch in diesem Punkte ohne Resonanz geblieben: der scheinbar so langlebige Text des Formelbuchs über den Zeitraum fast eines halben Jahrhunderts hin war in Wahrheit eine Mumie. Das Leben auch der Pforzheimer Schützen ging eigene Wege, und die Ladebriefe der für 1564, 1582, 1587 und 1597 bezeugten Pforzheimer Freischießen hielten sich sicherlich nicht an Hugens Stuttgarter Mustertext. Ein Exemplar des im Jahre 1582 wieder als Plakatdruck veröffentlichten Ausschreibens von „Obervogt, Schultheis, Burgermeister und Rath der fürstlichen Statt Pfortzheim . . . mit gnediger und günstiger verwilligung . . . der Marggrävischen Badischen vormundtschafft“ blieb

¹⁶ K. O. Müller, D. älteste gedr. Ulmer Schützenbrief, Ulm u. Oberschw. 32, 1951, S. 90—95.

¹⁷ K. Maurer, H. Gering's Lobspruch usw. 1905, S. 42.

¹⁸ J. Rest, Freiburger Schützenfeste u. Schützenbriefe, Zs. d. Ges. f. Beförderung d. Gesch., Altert.- u. Volksk. v. Freiburg 27, 1911, S. 96.

¹⁹ K. Maurer, Die Schützengesellschaft S. 25—29, H. Germann a. a. O. S. 223 ff. u. Marc Rosenberg's Bad. Sammlg. 7 (Katalog d. Bad. Hss. Erwerbungen bis 1905. Hrsg. v. H. Flamm), 1906, S. 51, Nr. 500.

im Straßburger Stadtarchiv erhalten und bestätigt diese Unabhängigkeit²⁰.

Von dem großen Heidelberger Armbrustschießen des Jahres 1554 ist nur die handschriftliche Reimbeschreibung Lienhart Flexels erhalten geblieben, kein Einladungsschreiben, obwohl eben nach Flexel viele Schützenbriefe ausgegangen waren, u. a. auch nach Stuttgart, und obgleich auch in Heidelberg vor dem Beginn des Schießens der Schützenbrief öffentlich verlesen worden war²¹. Es ist zu bedenken, daß die regelmäßig in großer Zahl ausgesandten Schützenbriefe nicht für die Archivierung bestimmt gewesen waren, sondern im allgemeinen in den Schießhäusern der eingeladenen Schützen ausgehängt — daher die vorherrschende Einblatt- und Plakatform — und nach diesem Gebrauch entfernt und vernichtet wurden. Die großformatige Plakatform war gleichfalls für die Aufbewahrung nicht günstig. Man hat mit Recht bemerkt, daß nur solche Stücke der amtlichen und halbamtlichen Drucksachen des 15. und 16. Jahrhunderts dem Schicksal des alsbaldigen Verbrauchs entgingen, „die eigentlich ihren Beruf verfehlt haben, indem man sie nicht angeschlagen, sondern den städtischen Akten einverleibt hat“²². Einige Exemplare verdanken ihr Überleben auch dem dokumentationsbeflissenen Sammeleifer zeitgenössischer Chronisten. Tatsächlich waren es frühe Erzeugnisse der „Werbung“, die gewöhnlich als solche und nur in Ausnahmefällen als Zeitdokumente gewertet und behandelt wurden. Mit Recht nahm daher G. Kieslich, *Werbung in alter Zeit*, 1960, einen Kölner Schießbrief aus dem Jahre 1501 in sein „Bilderbuch einer Geschichte der Werbung vom 15. bis zum 18. Jahrhundert“ auf mit der bemerkenswerten Darstellung des zwischen den beiden Losbehältern des Glückstopfs sitzenden „Glücksknaben“²³.

Daß man tatsächlich in Stuttgart einen gedruckten Ladebrief ausgegeben hatte, geht aus dem übereinstimmenden Wortlaut in dem Stuttgarter Archivale A 403 Bü 8a und bei Hugen eindeutig hervor. Wenn auch die geschriebenen Schützenbriefe bis 1500 noch in der Überzahl gewesen waren, so wäre doch für ein so in die Weite strebendes Unternehmen, wie es das Stuttgarter Preisschießen des Jahres 1501 nachweislich war, die handschriftliche Ausfertigung der Ladebriefe ein unrühmlicher und dazu unrationeller Anachronismus gewesen.

Daß die Stadt über keine Presse verfügte, war kein Hinderungsgrund: die bewährte Offizin Thomas Anshelms in Pforzheim, die spätestens seit 1498 wiederholt württembergische „Amtdrucksachen“ herausgebracht hatte,

²⁰ K. Maurer, *Die Schützengesellschaft* S. 43 ff. u. H. Germann a. a. O. S. 233—235. Die Straßburger hatten zu ihrem besonders „glückhaften“ Schießen des Jahres 1576 einen Ladebrief auch an den Statthalter der Markgrafschaft Baden-Durlach gerichtet, der heute im Bad. Generallandesarchiv aufbewahrt wird, s. E. Strobel in der „Festschrift zum 350 jähr. Jubelfest der Schützengesellsch. Durlach“ 1951, S. 23 ff.

²¹ K. Wassmannsdorff, *Des Pritschmeisters L. Flexel's Reimspruch über das Heidelberger Armbrustschießen d. J. 1554*. 1886, S. 4 ff. u. 14.

²² A. Schmidt, *Korrbl. d. GV. d. dt. Gesch.- u. Altert. V.* 1911, Sp. 358.

²³ Abb. 4, vgl. K. Schottenlober, *Flugblatt u. Zeitung* 1922, S. 52—54 u. W. v. Zur Westen, *Reklamekunst aus 2 Jahrtausenden* 1925, Bild 33 f. u. Text S. 43—48, vgl. W. Ewald a. a. O. S. 228 ff. u. G. Eis, *Mittelalterl. Fachlit.* 1962, S. 42 u. 65: „Zu den gedruckten Erstlingen der Sportliteratur gehören die Einladungsschreiben u. Plakate der Armbrust- und Büchschützen“.

wird auch bei diesem Anlaß ausgeholfen haben²⁴. Der Reuchlindrucker Anshelm verschmähte auch deutsche Gelegenheitsarbeiten nicht: wenige Monate nach seiner Übersiedlung von Pforzheim nach Tübingen druckte er im Dezember 1511 eine Einladung Herzog Ulrichs zu einem Pferderennen und zu einem Wettlauf der Männer und Frauen bei Marbach am 11. Mai 1512. Schon im Mai 1511 war zu einem ähnlichen Wettbewerb durch ein Ausschreiben vom Januar 1511 eingeladen worden²⁵. Eberhard im Barte hatte zwar seit 1483 in Stuttgart mit dem Esslinger und Uracher Frühdrucker Conrad Feyner experimentiert, aber dessen Stuttgarter Erstlingspresse hatte schon um 1488 ein ruhmloses Ende genommen und erst 100 Jahre später in Marx Fürster aus Tübingen den Nachfolger gefunden, der die kontinuierliche Geschichte des Stuttgarter Buchdrucks begründete²⁶. In Tübingen hätte zwar im Jahre 1500 als einzige landeseigene Offizin die Presse des Johann Otmar aus Reutlingen zur Verfügung gestanden, der aber dort nur von 1498 bis 1501 vornehmlich im Dienste der Universität gewirkt hat²⁷. Sicher ist, daß die Stuttgarter im Jahre 1500 ihren Schützenbrief nicht am Platze drucken lassen konnten, und wahrscheinlich ist, daß sie ihn in Pforzheim drucken ließen²⁸ — der zu postulierende Anshelmdruck war eine Vorwegnahme der Verbindung Pforzheim-Stuttgart in Hugens Formelbuch, das selbst in Tübingen gedruckt werden mußte, weil in der badischen Markgrafschaft um 1528 keine Druckerei mehr im Gange gewesen war. Anshelm war nach Hagenau abgewandert und dort verstorben. In Tübingen hatte sich 1523, von Straßburg kommend, Ulrich Morhart als regierungstreuer Drucker kirchlicher Streitschriften erfolgreich etabliert. Hugens Rhetorica und Formulare Teütsch war zwar konfessionell und politisch nicht festgelegt, setzte aber auf der ganzen Linie die mittelalterlichen Überlieferungen und Verhältnisse voraus und konnte darum auch im österreichischen Württemberg, sogar mit einem kaiserlichen Nachdruckprivileg gewappnet, unbeanstandet gedruckt und vertrieben werden. Nach dem Siege der Reformation in Württemberg konnten Ulrich Morhart und seine Erben ebenso unangefochten den Druck dieses ihres Bestsellers und damit auch den internen Nachdruck des Stuttgarter Schießbriefes von 1500 fortführen. — Nur in seltenen Ausnahmefällen hatten die Veranstalter der frühen Schützenfeste ihre Einladungen in den Mauern ihrer Stadt drucken lassen können, die Regel war der Zwang zum auswärtigen Druck²⁹. So wurde der früheste unter den bisher

²⁴ H. Alberts in der Reuchlifestgabe von 1955, S. 236 ff.

²⁵ K. Steiff, D. erste Buchdruck in Tübingen 1881, S. 83 f.

²⁶ F. Hammer, Gesch. d. Stuttgarter Buchdrucks 1934.

²⁷ K. Steiff a. a. O. S. 49 ff. u. J. Benzing, Buchdruckerlexikon d. 16. Jh. 1952, S. 170. 2 amtl. Drucksachen von 1499 u. 1500 sind Nr. 990 u. 1518 der „Einblattdrucke des 15. Jh.“, 1914.

²⁸ A. Rapp wies in den WJb 1909, S. 132 nach den Stuttgarter städtischen Rechnungen des J. 1501, „als man das schießen gehalten hat“, auf das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben des Festjahres hin. Ein Posten für die Kosten der Drucklegung des Schützenbriefes scheint in den Stuttgarter Rechnungen nicht enthalten gewesen zu sein. Oder hatte sie die herzogliche Regierung übernommen?

²⁹ E. Freys, Gedruckte Schützenbriefe d. 15. Jh. 1912, dazu Einblattdrucke d. 15. Jh. Ein bibliogr. Verzeichnis 1914 S. 551 (Schützenbriefe und Schützenpreise), J. Erben, Ostmdt. Chrestomathie 1961, S. 31—40, Schützenbriefe u. Glückshafengewinne aus

bekanntgewordenen gedruckten Schützenbriefen, der Nördlinger des Jahres 1477, in Augsburg gedruckt³⁰, der Herrenberger von 1478, der als einziger der Gattung vor 1500 von dem Typus des Einblattdrucks abgewichen und in Heftform erschienen war, in Blaubeuren, der Bamberger desselben Jahres in Nürnberg, ein Schw. Gmünder Ladebrief von 1479 in Ulm, der Offenburger Schützenbrief von 1483 zu Straßburg³¹, der Freiburger Schießbrief von 1491 in Basel und ein Rottweiler Schützenbrief von 1496 von dem bereits erwähnten Friedr. Riederer in Freiburg, der aber selbst kein Schießformular in seinen von Hugen eifrig benützten „Spiegel der waren Rhetoric“ aufgenommen hatte³².

Man wird auch für den Originaldruck des Stuttgarter Schützenbriefes die herrschende Plakatform voraussetzen dürfen in der Art der Züricher Schützeneinladung von 1504, die wir im folgenden als die alemannische Tochter der schwäbischen Mutter aus Stuttgart erkennen werden. Das Faksimile des Züricher Schießbriefes im Anhang der von F. Marti im Jahre 1898 veröffentlichten Festschrift „Die Schützengesellschaft der Stadt Zürich“ mag eine annähernd richtige Vorstellung von der äußeren Erscheinung des verschollenen Stuttgarter Schützenbriefes vermitteln: die Spiegelung in Hugens Formelbuch bedeutete zugleich die Überführung in eine andere Produktionsform des graphischen Gewerbes, den „Umbruch“ vom plakatmäßigen Einblattdruck zum richtigen Buch. Die Maße des Züricher „Einblatts“ sind 54 × 41 cm, wovon jedoch auf den Textteil nur eine Fläche von 29 × 35,5 cm entfällt. Das untere Drittel des vorderen Blattes ist ausgefüllt mit einem Horizontalstrich zur Bezeichnung der „Lenge des werckschuchs“ (rd. 25 cm)³³ und des Umfangs der Zielscheibe (Durchmesser von rd. 13 cm). Diese technischen Angaben erscheinen auch in Hugens „Sonderdruck“ und in der Stuttgarter handschriftlichen Parallele des Hauptstaatsarchivs A 403 Bü 8 a, Bl. 92 r nach Schluß des Wortlautes des Schützenbriefes. Hugen gab dabei seine Vorlage allerdings nur symbolisch wieder: weder die Angaben über die Länge des Drittels der „Elne“ noch die Maße des Werkschuhs oder des Zirkels mit 5, 6, 9 und 3,8 cm waren maßstabgerecht, und Hugens Muster war in dieser Hinsicht unbrauchbar. Das Stuttgarter Aktenstück dürfte die richtigen Maße des Originaldrucks überliefern mit rd. 17, 25 und 8 cm³⁴. So aber lautete der Text in

Zwickau u. Leipzig von 1489, 1497 u. 1498, u. A. Götze, Frühhd. Lesebuch 1958, S. 27 ff.

³⁰ A. Schmidt, Zs. d. Hist. V. Schwaben 47, 1927, S. 170 f.

³¹ J. Rest, In u. um Offenburg 1, 1918, S. 22 f. u. Festprogr. zur „Fünfhundertj.-Feier d. Schützengesellschaft von Offenburg“ 1956, S. 22—24.

³² L. Klaiber, Buchdruck u. Buchhandel in Freiburg 1949, S. 13 f.

³³ F. Hegi, Der Glückshafenrodel des Freischießens zu Zürich 1504. Bd. 1, 1942, S. 561.

³⁴ Das Stuttgarter Archival A 403 Bü 8 a enthält außerdem auf Bl. 92 r oben ein „Boltz maß“ in Gestalt eines Kreises von etwa 1,5 cm Durchmesser und erweist auch damit seine Nähe zum Originaldruck, der sicherlich auch dies Grundmaß der Freischießen den Lesern des Schützenbriefes angezeigt hatte, das für die Kontrolle der Stärke der Armbrustbolzen bestimmt gewesen war. Das gleiche Maß bot der Stuttgarter Schützenbrief von 1560, der auf der Rückseite die Abbildung des Scheibenblatts und des Werkschuhs trug und „unten, in Pergament geschnitten, das runde Loch, das die Dicke der zuzulassenden Bolze regelt“, s. J. Klaiber, Die Stuttgarter

Alexander Hugens Rethorica unnd Formularium
Teütsch. Tübingen (1528), Bl. CXLII r—CXLIII r.

Ein büchsen und armbrost schiesbrieff,
auch einlegen eins Hafen.

Den fürsichtigen, ersamen und weisen, dem Burgermeister und Rate zu N. und gemeinen schießgesellen der Armbrost unnd Büchsen schützen daselbs, unsern besondern lieben und guten fründen, embieten wir V. B. und Rate der stat N, auch gemein schießgesellen der Armbrost und Büchsen schützen daselbs unser früntlich, willig dienst zuvor. Und geben euch hiemit zuerkennen, das wir durch verwilligung des durchleüchtigen, etc. unsers gnedigen herrn, diß nachgeschribne gewinnen außzugeben, und darumb mit dem Armbrost und Büchsen kürtzweilen und schiessen zulassen fürgenommen haben, nemlich, etc. Item hundert und ein guldin. Item hundert guldin. Item nüntzig guldin. Item achtzig guldin. Item sibentzig guldin etc. Item ein guldin. Item dem oder denen, so zum ferrsten oder weitesten zu unns kommen, ein guldin. Item drey Ritterschütz, denen so an gemelten gewinnen nit zuverstechen kommen, der erst für sechs guldin. Item der ander für vier guldin, und der drit für zwen guldin.

Und zu solchem schiessen wirt man auff sant N tag, wirt der zehend tag des Monats N. nechstkünfftig, abents in der herberg N zu sein, und morndes das anfahen, so die glock zehne schlecht, unnd denselben tag schiessen, so meist man schütz thun mag, und die nachvolgende tag anfachen schiessen frü, so die glock sechsen schlecht, unnd abents so es auch sechsen schlecht, auffhern ungeferlich. An solchem schiessen werden wir die hundert und ein guldin zuvor auß geben, und das übrig gemein schießgesellen, nach gemeiner anzal bezalen. Und der sitze zu gemeltem schiessen wirt dreyhundert und fünfftzehen werckschuch, desselben werckschuchs lenge neben bey diser geschriff gedrukt ist. Man wirt auch schiessen in ein neue unverserte umbgende zilstat, darein vormals nie geschossen ist, in siben zirckel, dero weitin bey end diß brieffs auch gedrukt ist. Und wirt ein yeder zirckel ein dritteil einer elne vom andern steen, des lenge auch hiebey verzeichnet steet. Und wölches boltz denselben

Schützenfeste im 16. Jh., 1875, S. 11. Zu vergleichen ist auch der Pforzheimer Ladebrief von 1551, wo die Bolzenöffnung 1,6 cm im Durchm. maß und der die Größe der Armbrustscheibe anzeigende Kreis 14 cm, s. K. Maurer, Die Schützengesellschaft S. 29. In Nördlingen mußten die Armbrustschützen 1585 messen lassen, ob ihre Bolzen durch das unten am Schützenbrief „gestümpft Loch ungetrungen gebracht werden konnten“, s. K. Wassmannsdorff, Balthasar Han's Ausreden der Armbrust- u. Büchsen schützen. 1887, S. XXI. Hugen hat dies Maß vermutlich übergangen, weil er es drucktechnisch schwer hätte wiedergeben können. Das Bolzenloch wird natürlich in jedem Exemplar des gedruckten Originalbriefs angebracht worden sein. S. a. W. Ewald, Die Rhein. Schützengesellschaften 1933, S. 40. J. H. Meichßner hatte in seinem „Handbüchlin“ von 1538 angemerkt: „Nota. Allda, ob, auch neben und unter dem Siegel sollen die Elen, auch der Zirckel der Scheiben und das Loch, dardurch der Boltz gehen (!), verzeichnet sein“. So war auf der Rückseite des Großfolioblatts des Straßburger Schießbriefs von 1576 die Zielscheibe wiedergegeben und „am Rande eine in Pergament geschnittne runde Öffnung, um die Dicke der Armbrustbolzen anzugeben“ (R. Reuß, Zur Gesch. d. Großen Straßburger Freischießens. 1876, S. 57 ff. u. 72).

zirckel berürt, der hat einen nahen. Unnd werden zu solchem schiessen viertzig schüß geschehen, und nit meer. Es soll auch ein yegklicher Schütz seinen geschribnen boltz, der mit unsers geschwornen schreibers hand geschriben sein, schiessen. Und wölchem ein boltz zerschossen wurd, oder einen andern schiessen wölt, der oder die selben sollen denselben boltz widerbringen, die namen darauff abzuthund, und ein anndern beschreiben lassen.

Es sol auch ein yeder schütz auffrecht mit freyem schwebenden arm, und mit abgetrentem wammaßermel, in der gestalt, das die saule der achsel, unnd der schlüssel die brust nit rüre, auff einem freyen stul, on anleinen, unnd gantz on allen gefarlichen vorteil schiessen, wölcher das nit thete, und zwen böltz einen schutz schusse, der were umb seinen schutz kommen, darzu seinen schießgezeüg verfallen, und stünd darnach zustraffen nach erkantnuß dero, so in nachberürter weise darzu erkieset und geordnet werden. Und wölcher mit dem armbröst die meisten schütz gewinnet, dem gibt man das best gewinnen, und darnach yedem meisten das best, so lang biß die alle außgond, unnd soll ein yeder von der gewinnung so er gewint, von yegklichem guldin ein bemisch heraußgeben, und ob sich begeben, das einem oder meren schießgesellen, der boge am armbröst über ruck breche, an einem ort auffgieng, oder die saul breche, das man die nit gemachen möcht, der oder die, den solcher bruch beschehe, die sollen drey schütz einzuteiln macht haben. Breche aber einem oder meren die sünne, die nuß, schlüssel oder kegel in der saul, oder was sollich nachteile oder meer an iren schüssen widerfüre, das sie dann für sibner brechten, dem oder denen soll zwen schüß einzuteiln erlaupet sein.

Füro wöllen wir den Büchschützen auch darumb zuschiessen unnd kürtzweilen, diß gewinnen außgeben. Item hundert unnd ein guldin. Item neüntzig guldin etc. Item ein guldin. Item dem oder denen, die vom ferrsten oder weitesten herkommen, ein guldin. Item in obbestimpter maß drey Ritterschütz, der erst für sechs guldin. Item der ander für vier guldin, und der drit für zwen guldin, reinischer, zu solchem schiessen wirt man auff sant N, den ersten tag des Monats N darnach nechst zu nacht, allhie zu N an der herberg sein, und morndes das anfahen, so die glock zehne schlecht, unnd denselben tag schiessen, so meist schütz man mag, unnd die nachvolgenden tag anfachen frü, so die glock sechsen schlecht, und auffhörn abents auch so die glock sechsen schlecht ungeferlich. In disem schiessen wöllen wir auch zuvoraus geben hundert und ein guldin reinisch, und das übrig werden gemein schützen und schießgesellen bezalen, nach gleicher anzal. Man wirt auch zu solchem schiessen vierundzweintzig schütz thun, unnd schiessen in zwo unversert scheiben, da yede scheid von dem zweck und nagel auff alle ort drithalb werckschuch weit ist. Es wirt auch der stand sollich schiessens sechshundert und sechtzig, die sechsendsechtzig werckschuch lang hieneben getruckt, und wölcher schutze die scheiben berürt und nit gelt, und durchscheußt, der behelt einen schuß oder ein nahen, außgenommen nechst und nagel.

Es sol auch ein yegklicher Büchschütz schiessen auffrecht mit frey schwebendem arm und abgetrentem wammaßermel on schnur und riemen, auch on ratpfanne, unnd also, das die büchs die achsel nit berüre, und

sonderlich auff yeder büchsen vornen nit meer dan ein schlecht absehen, und hinden ein lechlin oder offen schrentzlin haben, und soll kein schutz zwo kugeln, oder gefüttert kugeln schiessen, sonder die ding gantz auffrecht, nach schiessens recht, on allen forteil halten ungeferlich. Wölcher das überfüre, und annders dann vorgemelt schusse, gefarlich und unredlich, sol zustund umb sein schutz kommen sein, und darzu nach erkantnus dero, so nachgemelter wise darzu erkießt unnd erwölt, gestrafft werden. Wann auch ein schießgesell, an dem verordneten schießstand angestanden ist, so soll er seinen schutz thun, und nit davon kommen, und sobald er zu drey maln angeschlagen hat, und den dritten anschlag nit scheußt, so sollen der oder die, denen solichs begegnet, denselben schutz verlorn haben, unnd wölcher mit der büchs die meist schuß gewinnet, dem gibt man das best gewinnen, und darnach yedem meisten das best, biß keins meer bleibt, unnd soll ein yeder von der gewinnung, so er gewint, von yeglichem guldin ein bemisch herausgeben, und werden die schützen zu beiden scheiben schiessen, doch an wölcher scheiben der erst schutz beschicht, so sol der selv schütz, den andern schutz in die andern scheiben thun, und also abwechseln:

Es werden auch erber lewt von uns Richtern und Rate zu N, darzu geschworen Schreiber zu beiden obberürten schiessen zu den geschwornen zilern gesetzt und verordnet, die mengklich bey dem zil gleich und gemein seind, yedem sein gebürlich recht zugebend ungeferlich, und so gemein schießgesellen, auff yeglichem eegemelten schiessen versammelt seind, so sollen alsdann von gemeinen schießgesellen, yedes schiessens fünff personen, und von unns von N zwo personen, das seind siben, erwölt und erkießt werden, die aller und yeklicher sachen, das schiessen berürend, einigung zu machen, und darumb zusprechen macht und gewalt haben, und sol es auch yeglicher bey irem vertrag und außspruch, on alle weyerung und einreden deßhalb stracks bleiben lassen.

Ferrer so wöllen wir diß nachgeschriben gewinnen auß dem Hafen außgeben. Zum ersten LXI. guldin. Item fünffzig guldin. Item viertzig guldin etc. Item ein guldin. Item dem, so am ersten auß dem Hafen kompt, auch ein guldin, deßgleich dem, so nach der ersten gaben heraus kommet, auch ein guldin, und dem, der nach dem letsten gaben heraus kompt, ein guldin, und wölcher in den hafen legen will, der sol seinen namen wie er genennt ist, an einen zedel schreyben lassen, und von yeglichem zedel den er einlegt, ein kreützer. Man mag auch an solich schreiben allerley namen, mann und frawen, iung unnd alt, kind, ferr oder nach, doch wirt ein yeglicher, der für einen einlegt, seinen namen darzuschreiben lassen, zuwissen, wer für in eingelegt hab. Und so die Büchsenschützen vorgeannt, ir schiessen halb gethon haben, so soll der Hafe beschlossen werden, und die abenthewr des Hafens, mit solchem Büchsenschiessen außgon, ob es anders mit außnemen der zedel gesein mag, ungefarlich. Und was yeden das loß gibt, das soll ine völliglich gegeben, unnd on seinen schaden auff unsern kosten heim geschickt werden, doch also, das er von der gewinnung so er gewint, von yeglichem guldin einen bemisch widerumb herausgebe.

Und hierauff so ist unser früntlich und ernstlich bitte und begere, ir

wöllen umb unsern unnd aller früntschafft willen, ewer schießgesellen, zu beiden obgemelten schiessen und kurtzweile, gütlich abfertigen, unnd zu unns auff vorbenannt zeit senden, auch das ewern nachbawrn und umbsessen, von unsernt wegen verkünden, mit inen allher zukommen und zuschiessen. Das wöllen wir sonnders fleiß, umb euch gern verdienen, unnd wir N Hertzog etc. bekennen solichs alles so vorstat, mit unnsrem gunst und erlauben geschehen sein, wir geben auch allen und yeden schießgesellen und andern, so zu disen zwey schiessen und ander kurtzweile allher in unser Statt N kommen werden, die zeit in unnsrem Fürstenthumb, und widerumb von uns zuziehen, unnsrer sicher tröstung und geleit, so weit wir zugeleitten haben, für uns und die unsern, und alle die, dero wir mechtig seind, getrewlich und ungschadlich, unnd des zu urkund, haben wir Hertzog N vorgeannt, unser eigen, und wir V B und Rate der Statt N gemein insigel offen thun trucken in disen brieff. Der geben ward etc.

Dritteil der Elne

Lenge des Werckschuchs

(Scheibekreis mit kräftig markiertem Zentrum)

Dazu tritt als weiterer Stellvertreter die bisher nur in Auszügen bekanntgewordene Überlieferung in dem Aktenstück A 403 (Stadt und Amt Stuttgart), Bü(schel) 8a des Württembergischen Hauptstaatsarchivs, einem von mehreren ungenannten Schreibern angelegten Folioband von „Allerlei Ordnung und Satzungen der Stadt Stuttgart“. Man hat bisher in dem zuerst von dem quellenkundigsten altwürttembergischen Hofhistoriographen Oswald Gabelkhover benützten Text ohne nähere Begründung eine Abschrift des vermißten Originaldrucks des Stuttgarter Schützenbriefes gesehen³⁵, ohne die Möglichkeit, daß es sich um einen Entwurf oder um die Kopie des Entwurfs eben dieses Druckes gehandelt habe, zu prüfen. Das Hauptstaatsarchiv hat durch die Übermittlung von Fotokopien dieser und der zugehörigen Archivalien diese Prüfung ermöglicht, und der schuldigste öffentliche Dank möge die vorliegende Untersuchung sein. Die Annahme des abschriftlichen Charakters der auf Bl. 89r der erwähnten Stuttgarter Akte ohne Überschrift und ohne „Quellenangabe“ einsetzenden und auf Bl. 92r ebenso gleichsam stumm aufhörenden Überlieferung erweist sich als zutreffend. Darüber hinaus gewährt der Vergleich mit der erst jetzt ins Blickfeld tretenden Parallelüberlieferung Hugens wesentliche Aufschlüsse über den zwar noch nicht greifbaren, aber keineswegs imaginären Originaldruck des Stuttgarter Schützenbriefes, „der geben ist uff montag nach Sant Bartholomeus des Hayligen Zwölffbotten tag, als man von der geburt Cristi unsers lieben Herren zalt Thausendt und fünffhundert Jaure“. Im allgemeinen ist die wohl noch aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts stammende Stuttgarter Abschrift nicht nur durch ihre ungekürzte Wiedergabe der gemeinsamen Vorlage dem Pforzheimer-Tübinger Abdruck überlegen, aber in einigen Fällen hat doch auch Hugen den besseren Text, und vor

³⁵ J. Klaiber, D. Stuttgarter Schützenfeste S. 5 u. O. Schanzenbach, Zur Gesch. d. Stuttgarter Schützengilde 1901, S. 39.

allem bietet ihre wesentliche Übereinstimmung die Gewähr für die in der Sache (der „Substanz“) zuverlässige Wiedergabe des Originaldrucks. Wir teilen den Anfang des Schützenbriefs im Wortlaut der Archivhandschrift mit und legen im übrigen einige bezeichnende unterschiedliche „Lesarten“ vor:

Den fürsichtigen Ersamen und wysen, dem maister und Raute zu .N. und gemainen Schießgesellen der armbrust und Buchssen Schutzen da selbst, unsern besundern lieben und guten fründen Embietten wir vogt, gericht und Rate der Statt Stutgartten, auch gemain schießgesellen der armbrust und buchssen schützen daselbst unser fruntlich willig dienst allzyt zuvor und geben euch zu erkennen, das wir durch verwilligen und zu laussen des durchluchtigen Houchgeborenen fursten und herren Herrn Ulrichs Hertzogen zu wirtemberg und zu Teck Grauen zu Mumpelgart etc. unsers gnädigen Herren mit geordnetem Regiment dise nachbenanten gewinnungen uß zu geben und darumb mit dem armbrust und buchssen kurtzwylen und schiessen zu laussen furgenommen haben. Nemlich zum ersten den Armbrust Schutzen dise nachbestimbtten gewinnungen. Item hundert und ain guldin. Item LXXXX guldin. Item LXXX guldin. Item LXX guldin. Item LX guldin. Item L guldin. Item XLV guldin. Item XXXX guldin. Item XXXV guldin. Item XXX guldin. Item XXV guldin. Item XX guldin. Item XVIII guldin. Item XVI guldin. Item XIII guldin. Item XII guldin. Item X guldin. Item VIII guldin. Item VII guldin. Item VI guldin. Item V guldin. Item III guldin. Item III guldin. Item II guldin. Item I guldin. Item dem oder denen so vom ferensten herkommen ainen guldin. Item dry Ritter Schutz denjhenen so an Eegemelten gewinnungen nit zu verstecken kommen der erst fur VI guldin. Item der ander fur III guldin und der dritt fur II guldin. Und zu sollichem schiessen wurt man uff Sant Laurentzen des hailigen marterers den zehenden tag des monadts Augusti nechst nach datum des brieffs kunfftig aubends inn der herberg zu Stutgarten sin . . .

Die Überlegenheit der Stuttgarter Handschrift ist eindeutig und wird überdies bestätigt durch die später zu erörternde „dritte Kraft“ der abgeleiteten Überlieferung des Stuttgarter Schützenbriefes von 1500 in dem Züricher Schiessbrief des Jahres 1504. Nur das „maister“ in der ersten Zeile der Archivfassung ist ein Versehen und ein Manko gegenüber Hugens „Burgermeister“. Daß Hugen für das Formelbuch die Zahlenskala der Preise, die den Armbrustschützen winkten, nicht mit allen Posten abdruckte, ist verständlich, er wiederholte das Kurzverfahren auch bei der Wiedergabe der „gewinnungen“ des Büchsenschießens. Dabei erweist sich sein Plus eines 100-Guldenpreises für die Armbrustschützen zwischen dem Hauptgewinn von 101 Gulden und dem nächsten von 90 Gulden als irrig, geht doch auch er wie das Stuttgarter Archivale bei der Parallele der Büchsensschützen sofort von 101 zu 90 Gulden über. Daß die Züricher hier auch den Zwischenwert von 100 Gulden haben, hängt damit zusammen, daß sie abweichend von der Stuttgarter Vorlage von 110 und nicht von 101 Gulden ausgingen. Es fällt auf, daß in der Stuttgarter Handschrift abgesehen von einigen Randbemerkungen einer etwas jüngeren Hand einige Item-Angaben und ähnliches zwischen den Zeilen oder am Rande von der

ersten Hand nachgetragen wurden, doch wohl als Selbstkorrekturen beim Überlesen der Abschrift.

In Hugens Text „so zum ferrsten oder weitesten zu uns kommen“ ist „zum“ natürlich ein Druckfehler und das gemeindeutsche „oder weitesten“ Zutat Hugens oder des Setzers, ähnlich bei den Büchenschützen „die vom ferrsten oder weitesten herkommen“ gegen die Stuttgarter Fassung „so vom ferensten härkomen“, auch hier bestätigt die Züricher Überlieferung die Stuttgarter. Hugens Wendung bei den Armbrustschützen „das übrig gemein schießgesellen nach gemeiner anzal bezalen“ wird berichtigt durch die Stuttgarter Lesart: „. . . nach glycher anzal“; bei den Büchenschützen hat auch Hugen richtig „nach gleicher anzal“. Auch in der Abschrift wird auf den Drucktext des Schützenbriefes hingewiesen: „des selben werckschuchs lengen by end diser geschriff gedruckt ist“ und „siben zirckel dero wytin ir ouch by end diß brieffs gedruckt sehend“ zu Hugen „des selben werckschuchs lennge neben bey diser geschriff gedruckt ist“ und „siben zirckel, dero weitin bey end diß brieffs auch gedruckt ist“. Druckfehler des Formelbuches, aus welchen hervorgeht, daß der Setzer kein Kenner des Schießwesens gewesen war oder flüchtig gearbeitet hatte, und die sich durch alle Ausgaben der Rhetorica fortschleppten, werden durch die Archivakte korrigiert wie „seinen geschribnen boltz“ durch „seinen beschriben boltz“ oder „das die saule der achsel . . . nit rüre“ durch „das die sule die achsel . . . nit rüre“, die „sünne“ durch die „senne“ und „was sollich nachteile oder meer an iren schüssen widerfüre“ durch . . . „an iren schlossen“ — immer bestätigt durch Zürich. Statt „für sibner brechten“ Hugens ist mit der Stuttgarter Abschrift und dem Entwurf des Züricher Schützenbriefes zu lesen „für die sibener brächten“. Das N des ausschreibenden Ortes erscheint in der Akte immer aufgelöst, d. h. wie ursprünglich als Stuttgart. Das einzige N, das das Archivale in Übereinstimmung mit Hugen zu Beginn des Schützenbriefes bietet, deutet auf die nur hier in der Druckvorlage ausgesparte Lücke für die handschriftliche Ergänzung des Standortes der jeweils eingeladenen „schießgesellen“. Diese knappste Einschaltung erleichterte die Arbeit der Ausschreibenden, der „Vordruck“ war aber so nur für städtische Empfänger verwendbar. Da diese Adressaten zahlenmäßig die sonst Anzuschreibenden weit übertrafen, konnten die Stuttgarter ihr Sendschreiben auch mit „gunst und erlauben“ ihres Herzogs so „bürgerlich“ ausgehen lassen; den Fürsten und dem Adel mochte man handgeschriebene Sondereinladungen zugestellt haben.

Die Zeitbestimmung für das Büchenschießen lautet in der Akte Bl. 90 r, übrigens unterstrichen wie der Zeitvermerk zum Armbrustschießen auf Bl. 89 r, so: „Zu sollichem schiessen wurdt man uff Sanct Egidien den ersten tag des monadts Septembris darnach nechst zu nacht allhie zu Stutgartten an der herberg sin“. Nach Ausweis der Stuttgarter Abschrift und der Züricher „Gegenprobe“ hat Hugen sich einmal eine stilistische Abweichung erlaubt mit „das best, biß keins meer bleibt“ gegen „das best bis die alle uß werden“, das sicherlich auch im Originaldruck der Stuttgarter stand. Bei der Aufzählung der Gewinne des Glückshafens ließ Hugen aus technischen Gründen wie bei den Schießgewinnen die Zwischenwerte aus. Sein Plus „deßgleich dem, so nach der ersten gaben herauß

kommet, auch ein guldin“, wird als sekundär erwiesen durch das übereinstimmende Schweigen der Stuttgarter Abschrift und des Züricher Druckes. Hugens Angabe zu den Gewinnen des Glückshafens „auff unsern kosten heimgeschickt werden“ gegen die Stuttgarter Lesart „uff seinen kosten haim geschickt werden“ wird gleichfalls durch Zürich widerlegt. Die Handschrift vervollständigt Hugens „von yeglichem zedel, den er einlegt, ein kreützer“ zu „von ieglichem zädel, so er also ynlegt, geben ainen crutzer“. Die Zustimmung- und Geleitsformel am Schluß des Stuttgarter Schützenbriefes wird in der Archivakte so eingeleitet: „Und wir Ulrich von gottes gnaden Hertzog zu Württemberg und zu Teck, Grave zu Mumpelgart etc. mit geordnetem Regiment bekennen . . .“. Das Schlußdatum des 31. August 1500 wurde oben im vollen Wortlaut mitgeteilt. Die Abschrift enthält keinen Hinweis auf ein Impressum, es wird dem Originaldruck des Stuttgarter Schützenbriefes wie den meisten Schützenbriefen der Zeit gefehlt haben. Der Druck könnte aber wie das Züricher Gegenstück von 1504 eine wappenverzierte Eingangsinitiale als Blickfang verwendet haben. Die Überschrift in der Rhetorica wird auch durch die gemeinsame Fehlanzeige der Archivabschrift und des Züricher Schützenbriefes als sekundär erwiesen: die Originale bedurften keiner Inhaltsangabe, sie erklärten sich selbst auf den ersten Blick.

Der Stuttgarter Schützenbrief, wie er sich nun präsentiert, entsprach nach Form und Inhalt den Traditionen der „Schießgesellen“, wie sie sich im Laufe des 15. Jahrhunderts ausgebildet und befestigt hatten. Die Muttersprache verstand sich für die volksläufige Gattung von selbst, und die wesentlichen Elemente waren schon in dem frühest-überlieferten gedruckten Schießbrief — dem Nördlinger vom 1. 9. 1477 — vereinigt. Die Schützenbriefe gehörten als Overtüren zu diesen Festspielen der Fürsten und des Volkes. Auch für Stuttgart galt, was der Kenner Lienhart Flexel als der gewerbsmäßige Sänger vieler Schießen in seiner gutgemeinten und schlechtgereimten Beschreibung des Heidelberger Armbrustschießens von 1554 feststellte:³⁶

„Wie es dan ghert zu solchen sachen,
Schützen brieff ließ man schreiben und machen,
Alle Sach thät man ordentlich ausschreiben,
Darmit nichts thet da hinten bleiben,
Was auf den schiessen gewohnheit ist . . .
Ain Ehrsamer Rath hett wenig Ru,
Baid bürgermaister schuff man dazu . . .
Der stadt sigel solt man dar auf drucken,
Doch in und gmainer stadt ohn schaden,
Darmit solt man die schützen laden“.

Auf Originalität war man bei den Ausschreiben nicht bedacht, es waren Variationen über das eine Thema: Freundschaft in der Freiheit. Aber in dem so gegebenen allgemeinen Rahmen fehlten die charakteristischen

³⁶ K. Wassmannsdorff, Des Pritschenmeisters Lienhard Flexel's Reimspruch über das Heidelberger Armbrustschießen des J. 1554. 1886, S. 6 f.

Einzelzüge nicht, die Varianten der Gewinne und der Einsätze, der Termine und der Titulaturen, die doch so weitgehende Differenzierungen bewirkten, daß individuelle Beziehungen wie die Hugens und des Züricher Schießbriefes zu dem Stuttgarter „Modell“ überhaupt mit Sicherheit nachgewiesen werden können. Freigestellt und beweglich war natürlich immer das Sprachlich-Orthographische: auch die Aussteller dieser „Urkunden“ wählten im allgemeinen die Formen der heimischen Kanzleien, die Züricher den alemannischen Schriftsprache, die Stuttgarter den schwäbischen, den Hugen, der doch auch schwäbischer Herkunft war, allerdings in seiner Wieder- und Weitergabe des Stuttgarter Schützenbriefes durch das „gemeine Deutsch“ des 16. Jahrhunderts ersetzt hatte, wobei die Frage offen bleibt, ob er selbst der Urheber dieser schriftsprachlichen Gleichschaltung gewesen war oder ob erst der Tübinger Setzer die vorgelegten Texte durchgehend sprachlich modernisiert und vereinheitlicht hatte. Es wäre das Gegenstück zu dem Verfahren der schwäbischen Kanzlei aus der Zeit Eberhards im Barte gewesen, die nach dem Bericht des Grafen vom 29. 1. 1488 an Kaiser Friedrich III. Kölner Urkunden „nach schwäbischer sprach abgeschrieben, doch der substanz und maynung unverändert“ belassen hatte³⁷: Die „Rhetorica und Formulare Teütsch“ hatte das Schwäbische zurückgedrängt, aber gleichfalls „Substanz und Meinung“ der Vorlage gewahrt. Allerdings ist zu erwägen, ob auch der vorausgesetzte Anshelmdruck den schwäbischen Einschlag des Stuttgarter Schießbriefes in dem Maße aufwies, wie ihn das Aktenstück bekundet, oder ob erst der unbekannte, aber sicherlich schwäbische Kanzlist das Schwäbische in die für den internen Gebrauch der Stuttgarter Kanzlei bestimmte Abschrift eingeführt oder etwa nach dem Wortlaut des Entwurfs wiederholt hätte. Diese Frage wird erst nach der wünschenswertesten Auffindung eines Original-exemplars des Schützenbriefes selbst beantwortet werden können, nachdem es unser Kopist leider versäumt hatte, ein Belegstück der Stuttgarter Sammelhandschrift „Von allerlei Ordnung und Satzungen der Stadt Stuttgart“ einzufügen oder es anderweitig zu den Akten nehmen zu lassen. Auch im Stuttgarter Stadtarchiv war und ist kein solches Exemplar vorhanden oder bekannt.

Wie üblich folgte in dem Stuttgarter Ausschreiben der freundwilligen Einladung die detaillierte Aufzählung der Gewinne, getrennt nach den beiden „Waffengattungen“ der Armbrüste und der Büchsen und nach dem Gewinnplan des Glückshafens. Die hergebrachten Sonderpreise fehlten auch in Stuttgart nicht — der „Weitpreis“ für die Schützen mit dem weitesten Anmarsch und der Trostpreis der „Ritterschüsse“ für die Schützen, die bei den Hauptschießen erfolglos geblieben waren. Wesentlich waren die genauen Angaben der Termine, auch der Treffpunkt mußte wenigstens allgemein bezeichnet sein, im übrigen mußte man sich nach Eintreffen an Ort und Stelle näher orientieren. Genau war dagegen die Angabe über die Zahl der zugelassenen Schüsse, die Zielentfernungen und die Beschaffenheit der Ziele mit der Wiedergabe der nicht genormten Maßeinheiten

³⁷ Ch. F. Sattler, *Gesch. d. Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Graven 3, 1777, Beyl. S. 166.*

(Werkschuh, Elle, Zirkel und Bolzenstärke, meist am unteren Ende oder auf der Rückseite der Plakatdrucke, wobei der Zirkel vielfach mit der Reißfeder aufgetragen wurde), um den Schützen das vorbereitende Einschießen zu ermöglichen. Es entsprach dem Herkommen, daß der „an dem verordneten Schießstand“ eingesetzte „geschworene Schreiber“ die Bolzen zuvor mit den Namen der Schützen versah; hergebracht waren auch die Bestimmungen über Ersatzschüsse bei unverschuldeten Beschädigungen besonders an dem Schießzeug der Armbruster³⁸. Auch die Strafbestimmungen (Ungültigkeit der unerlaubten Schüsse, Verbot der doppelten Ladungen und der Anwendung „gefütterter oder gefiederter“ Kugeln, d. h. von Geschossen, die mit Leder, Leinwand oder Papier umwickelt waren, und Androhung der Einziehung des „Schießgezeugs“ im Übertretungsfalle) waren ebenso Gemeingut „nach schiessens recht“ wie die Bestimmungen über Einsetzung und Befugnisse des Schiedsgerichts der Siebener (oder der Neuner)³⁹. Die Büchenschützen waren gehalten, ihre Zielrohre, die mit einfachen Korn und Kimme versehen sein mußten, den Schiedsrichtern vorzuzeigen. Ein Schuß galt als vertan, wenn die Büchse bei dreimaligem Anschlag versagt hatte. Sie wurde nicht an der Wange, sondern nach bestimmten Regeln unter dem „frei schwebenden Arm mit abgetrenntem Wamsärmel, ohne Schürze und Riemen, und ohne daß die Büchse die Achsel berührte“, in Anschlag gebracht⁴⁰. Diese Schießanweisung war mit der entsprechenden für die Armbrustschützen ein immer wiederkehrender Topos der Schützenbriefe: die Armbruster schossen sitzend freihändig, und Schaft und Drücker der Armbrust durften Achsel und Brust des Schützen nicht berühren⁴¹. Es war Sitte, daß die Gewinner einen bestimmten kleineren Betrag, meist einen „Böhmischen“, d. i. einen Prager Groschen, für die Entlohnung der Helfer (Zieler, Schreiber usw.) entrichteten. Herkömmlich war endlich die Zusicherung freien Geleits für die Gäste, allerdings oft mit der Einschränkung, daß Geächtete, Stadtflüchtige und erklärte Widersacher der Einladenden ausgeschlossen sein sollten⁴². Wahrscheinlich wird man diese Einschränkung stillschweigend auch für den

³⁸ Zu den Teilen der Armbrust in der Kunstsprache der Schützen s. K. *Wassmannsdorff*, Balth. Han's Ausreden der Armbrust- u. Büchenschützen 1887, S. XXIV ff.

³⁹ Vgl. K. O. *Müller*, Ulm u. Oberschw. 32, 1951, S. 94 u. W. *Ewald*, Die Rhein. Schützengesellschaften 1933, S. 43 ff. u. 228 f.

⁴⁰ K. O. *Müller* a. a. O. S. 93, F. *Hegi* a. a. O. S. 559.

⁴¹ A. *Edelmann*, Schützenwesen u. Schützenfeste der dt. Städte, 1890, S. 96, E. *Freys* a. a. O. S. 5 ff., Rheinfelder Schützenordnung von 1460 bei P. *Stalder*, 500 J. Schützengesellsch. d. Stadt Rheinfelden 1960, S. 18, Ulmer Ausschreiben von 1468 bei G. *Freytag* Werke 19, 1888, S. 332, Einladung von Schwäb. Gmünd an Basel von 1470 s. P. *Kölner* a. a. O. S. 362, Ulmer Ausschreiben von 1478, K. O. *Müller* a. a. O. S. 92, Münchner und Augsburger Schützenbriefe von 1485 u. 1508, s. K. *Wassmannsdorff*, Balth. Han's Ausreden usw. S. XIX f., Züricher Freischießen von 1504 s. F. *Hegi* a. a. O. S. 558, Einladungsschreiben Herzog Christophs von 1560, s. P. *Kölner* a. a. O. S. 365, und der Stadt Hagenau von 1565 (K. *Maurer*, H. *Gering's* Lobspruch S. 56) und Ausschreiben zum Straßburger Freischießen von 1576, „wie schyeßens recht ist“, s. A. *Edelmann* a. a. O. S. 23 u. 78 f.

⁴² Wie in dem Züricher Ladebrief von 1472, s. F. *Marti*, Die Schützengesellsch. d. Stadt Zürich 1898, S. 13, in dem Ulmer Schützenbrief von 1478, s. K. O. *Müller* a. a. O. S. 95, und in dem Heidelberger Ausschreiben zum Armbrustschießen von 1524, s. A. *Thorbecke*, NA f. d. Gesch. d. Stadt Heidelbg. 4, 1901, S. 188 ff.

Stuttgarter Schützenbrief vorausgesetzt haben, und der Züricher Schießbrief des Jahres 1504 gab gleichfalls die Geleitserklärung ohne Vorbehalte⁴³. Die Teilnahme an den Schießen war begehrt, aber kostspielig. Darum pflegten sich die Stadtverwaltungen an den Reisekosten ihrer Schießgesellen, die halbamtliche Gesandte in besonderer Mission waren, zu beteiligen, wie der Basler Rat, der laut Jahrrechnung für 1501/02 zwei Armbrustschützen der Stadt eine Summe „geschenkt gan Stuttgart“ hatte⁴⁴. Die Stadt Basel hatte außerdem den nach Stuttgart entsandten Büchsen- und Armbrustschützen 3 Basler Embleme (Baselstäbe) mitgegeben, weil es Sitte war, an den Herbergen die mitgeführten heimatlichen Wappenschilder auszuhängen⁴⁵. Von diesem farbigen Brauchtum war freilich in den nüchternen Ausschreiben nicht die Rede; sie zeigten nur den Rahmen an, den die Schützen selbst mit dem buntesten Leben füllen sollten.

So ist auch der das Stuttgarter Schießen beschließende Glückshafen, der doch des Volkes wahrer Himmel bei den altdeutschen Schützenfesten gewesen war, mit geschäftsmäßiger Nüchternheit angekündigt⁴⁶. Die Zahl der Glückstopfteilnehmer ist zwar für Stuttgart nicht bezeugt, sie wird aber wie überall die schon beträchtlichen Zahlen der Schützen weit übertroffen haben. Für das an den neuzeitlichen Totobetrieb erinnernde Ausmaß der Beteiligung der breitesten Öffentlichkeit an den Glückshäfen ist das Teilnehmerverzeichnis des Züricher „Totos“ von 1504 mit rd. 24000 Namen und 40000 Einlagen besonders aufschlußreich⁴⁷. Bei dem literarisch berühmtesten Straßburger Freischießen des Jahres 1576 wurden 70000 Zettel zu 6580 Gulden eingelegt, die „Ziehung“ hatte 14 Tage gedauert⁴⁸. Im Jahre 1582 schrieben die Pforzheimer nicht weniger als 611 Gewinne ihres Glückshafens im Werte von 17350 Gulden aus und ließen die Lose sogar durch Einnehmer weit und breit vertreiben, wenn auch, wie es scheint, mit wenig Glück⁴⁹. Die Stuttgarter Organisatoren des Glückstopfs von 1501 konnten voraussetzen, daß den Einlegern, „mann und frawen, iung und alt, kind, ferr oder nach“, die Technik dieser Lotterie wohlbekannt war⁵⁰. Man arbeitete mit zwei Gefäßen: das eine enthielt die Zettel mit den Namen der Teilnehmer, das andere die gleiche Anzahl unbeschriebener Zettel mit den verhältnismäßig wenigen Zetteln, worauf die Gewinne verzeichnet waren. Aus beiden Gefäßen zog man zugleich je einen Zettel,

⁴³ F. Hegi a. a. O. S. 560 f.

⁴⁴ P. Kölner a. a. O. S. 338 Anm. 4.

⁴⁵ P. Kölner a. a. O. S. 339.

⁴⁶ Zu den Nebenveranstaltungen der Schießen, den Glückshäfen, Wettläufen und Wettspringen usw. s. E. Freys a. a. O. S. 7—9.

⁴⁷ F. Hegi a. a. O. S. 1 ff. u. 527 ff.

⁴⁸ A. Edelmann a. a. O. S. 91, s. a. S. 129 f. u. 144 ff. zum Regensburger Stahlschießen von 1586.

⁴⁹ K. Maurer, Die Schützengesellschaft S. 44 ff. Zur Technik der Ziehung s. die Einladungsschreiben der Züricher und der Luzerner vom J. 1472 bei F. Marti, Die Schützengesellschaft der Stadt Zürich 1898, S. 12 u. A. Edelmann a. a. O. S. 109 f.: Namenszettel und Zettel mit aufgetragener „Abentür“ mußten zusammentreffen, damit ein Gewinn zustandekam. Das Herausgreifen aus den nebeneinandergestellten Häfen besorgte oft „eyn junger unargweniger Knab“. Vgl. W. Ewald, Die Rhein. Schützengesellschaften 1933, S. 58 ff.

⁵⁰ Siehe die bündige Beschreibung K. O. Müllers a. a. O. S. 94.

bis alle Gewinnzettel herausgefischt waren. Da die öffentliche Ziehung längere Zeit beanspruchte, war es üblich, das Einlegegeschäft abzuschließen, wenn das Schießen halb beendet war. Das Ende der „abentheür des Hafens“ fiel dann ungefähr mit dem des Schießens zusammen, „ob es anders mit außnemen der zedel gesein mag“. Den nicht anwesenden Loskäufern wurden die Gewinne heimgeschickt, z. T. sogar kostenlos, jedoch nach Abzug des böhmischen Groschens für einen gewonnenen Gulden. Man konnte für Abwesende Lose kaufen, mußte aber den eigenen Namen auch auf solchen Zetteln vermerken. Zu beiden Schießen hatte die Stadt Stuttgart die Hauptgewinne selbst gestiftet, der Glückstopf mußte sich selbst finanzieren und sollte noch Überschüsse zur Deckung der hohen Unkosten für die Veranstalter abwerfen. Die Einlegegebühr von 1 Kreuzer je Los entsprach ebenfalls dem Herkommen.

Das „klassische“ Stuttgarter Schützenfest des Jahres 1501 hat zwar keinen zeitgenössischen Berichterstatter gefunden, weil das damalige Stuttgart leider keinen nennenswerten Chronisten hervorgebracht hatte, dank der bis auf den betrüblichen Verlust des Originalbelegs des Schützenbriefs selbst glücklichen archivalischen Dokumentation im Stuttgarter Hauptstaatsarchiv hat es aber die württembergischen Historiker und besonders die Geschichtsschreiber des württembergischen Schützenwesens immer wieder angezogen. Den sicheren Grund zur Erforschung auch dieses altwürttembergischen Ereignisses hatte — man möchte sagen, natürlich — bereits der archivbewanderte Oswald Gabelkhover (1539—1616) in seiner ungedruckt gebliebenen Stuttgarter Chronik gelegt. Die späteren Darstellungen beruhten vornehmlich auf seinen Materialien, und die Forschung steht eigentlich heute im wesentlichen noch dort, wo Gabelkhover die Feder aus der Hand gelegt hatte. Auch ihm und allen seinen Nachfolgern waren die Querverbindungen dieser Stuttgarter Begebenheit zu Zürich (1504) und Pforzheim (1528) verborgen geblieben. Den Stuttgarter Schützenbrief des Jahres 1500 kannte schon Gabelkhover offenbar nur noch aus der Stuttgarter Archivkopie, und vielleicht stammen die erwähnten Randvermerke des Aktenstücks A 403 Bü 8a, Bl. 89r—91v von seiner Hand. Jedenfalls hat er als erster das einschlägige Archivgut in Stuttgart auch für das zusammengetragen und ausgewertet, was nicht im Schützenbrief stand und doch entscheidend zum Gelingen eines so großen Festes beigetragen hatte. Der Tübinger Historiker J. U. Steinhofer, der den Acker der württembergischen Geschichte weithin mit Gabelkhovers Pflug bearbeitet hatte, übernahm aus seinem Vorgänger nur die karge Notiz: „Denen von Stuttgart erlaubte Herzog Ulrich ein frey Armbrust- und Büchßenschießen, darinnen 101 fl. das beste in jedem gewesen, auch das sie in währendem Schießen einen Hafen aufthun mögen, darinnen 61 fl. das best und das Leggelt 1 Kreutzer gewesen“⁵¹. Der Herzogl.-Württemberg. Geheime Archivarius Chr. F. Sattler gab im 1. Teil seiner „Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Herzogen“ 1769, S. 61f. auch nur einen knappen Auszug aus Gabelkhover mit eigenem Raisonement. Erst Balthasar Haug, Professor am Stuttgarter Gymnasium und Prediger

⁵¹ Neue Wirtemberg. Chronik, 3. Th., 1752, S. 818.

an der Stiftskirche von 1766—92 (s. Chr. Kolb, Die Aufklärung in der Württembg. Kirche 1908, S. 94ff.), übernahm in fast wörtlichem Anschluß, jedoch ohne Nennung seines Gewährsmannes, aber auch ohne Erwähnung des eignen Namens, die ausführlichere Darstellung Gabelkhovers in seinem „Schwäbischen Magazin von gelehrten Sachen auf das Jahr 1780“, S. 144—153 unter der Überschrift „Alte Merkwürdigkeiten von Stuttgart. Feierliche Stahl- und Armbrustschießen“, wobei er den Zeitraum von 1501 bis 1618 behandelte und auch die Stuttgarter Stahlschießen der Jahre 1560, 1571, 1579—82, 1586 und 1618 würdigte. K. Pfaff brachte in seiner „Geschichte des Fürstenhauses des Landes Württemberg“ 2, 1829, S. 457f. und in der „Geschichte der Stadt Stuttgart“ 1, 1845, S. 170 nur wenige Bemerkungen vornehmlich nach Haug. Als J. Klaiber für die Festschrift aus Anlaß des 5. Deutschen Bundesschießens in Stuttgart 1875 „den Blick auf die früheren Feste dieser Art, welche das alte Stuttgart in seinen Mauern gesehen hat“, zurücklenkte und darüber noch heute anziehend in der Lit. Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg und in einer Sonderausgabe unter dem Titel „Die Stuttgarter Schützenfeste im 16. Jahrhundert“ 1875 berichtete, ging er von einem modernisierten Nachdruck des „wie immer guten und zuverlässigen Berichtes“ Gabelkhovers aus (S. 6 ff.). Ihm schloß sich J. Hartmann in der „Chronik der Stadt Stuttgart“ von 1886 an mit weiteren Hinweisen auf die Stuttgarter Schießen von 1560, 1571, 1579 und 1582, S. 34f., 65f., 71 und 74f. Auch der Stuttgarter Hofbibliotheksdirektor O. Schanzenbach glaubte im Jahre 1901 in seiner Festschrift zur Feier des 400-jährigen Bestandes der Stuttgarter Schützengilde (1500—1900) nichts Besseres tun zu können, als des „trefflichen Gabelkhovers Bericht mit mehr neuzeitlicher Schreibung“ zu wiederholen⁵².

Der elfjährige Herzog Ulrich war am 5. 6. 1498 als Erbe seines abgesetzten Oheims Eberhards d. J. zum erstenmal in Stuttgart eingeritten. Daß der bei dem Stuttgarter Freischießen von 1501 eben vierzehnjährige Nachfolger noch im Schatten des „zugeordneten Regiments“, d. i. der Vormundschaftsregierung der württembergischen Ehrbarkeit stand, ist selbstverständlich. Damals, 10 Jahre vor der Hochzeit mit der bayerischen Prinzessin Sabine, deren höfische Pracht den Aufwand des Schützenfestes noch weit überbieten sollte, hatte Ulrich nur seinen Namen für die Einladung hergeben können. Politische Nebenabsichten hatte das Stuttgarter

⁵² Zur Geschichte d. Stuttgarter Schützengilde 1901, S. 35—38. H. Germanns Beitrag a. a. O. S. 200—213 „Zur Gesch. d. Stuttg. Schützengilde“ ist den Arbeiten J. Klaibers u. O. Schanzenbachs entnommen. Vgl. J. Forderer, Die Tübinger Schützengesellschaft. 1935, S. 5—7 u. H. Missenbarter, Herzöge, Bürger, Könige. Stuttgarts Geschichte, wie sie nicht im Schulbuch steht. 1955, S. 39 f. mit der treffenden Bemerkung, „daß ein Schützenfest zur damaligen Zeit ein das ganze Land bewegendes Ereignis war, das einem heutigen Fußball-Länderspiel an Popularität kaum nachstand“: dazu stimmt die gleiche Anfälligkeit für den „Toto“, die Jagd nach dem bequemen Glück. Auch Geistliche nahmen unbefangen daran teil, während der gewissenhafte Herzog Georg von Sachsen sich am 2. 4. 1517 danach erkundigte, „ab solcher handel auch gotlich und mit guten gewissen bescheen mochte ader nicht“, s. F. Gess, Akten u. Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs v. Sachsen 1, 1905, S. 8. Das Wort „Schützenfest“ war bis ins 18. Jh. hinein nicht üblich, man sprach fast immer nur von „Schießen“, wie nach Grimm E. E. Müller, Wortgeschichte u. Sprachgegensatz im Alemann. 1960, S. 67 f. u. 153 zeigt.

Schützenfest nicht, wie sovieler der vorausgegangenen und der folgenden fürstlichen Schießen, es sei denn die Betonung der wiederhergestellten gut-nachbarlichen Beziehungen zu den Eidgenossen, die in großer Zahl erschienen und besonders willkommen waren, nachdem im Mai 1500 ein neuer Grund zur „Ainung“ mit den Siegern des Schwabenkrieges gelegt worden war (s. A. Feyler, Die Beziehungen des Hauses Württemberg zur schweiz. Eidgenossenschaft in der 1. Hälfte des 16. Jhs. 1905, S. 8 ff.: im Dez. 1500 schickte der Herzog den Zürichern Wildbret, das sie „nit one schön frowen frölich verzeren“ sollten). Württemberg schien damals mit dem herzoglichen Knaben im Zeichen des Friedens und der Freude aufzublühen, und das großartige Schützenfest mit dem ungewöhnlich langen Atem über 6 Festwochen hin sollte das Selbstgefühl des Herzogs und seiner Residenz einer möglichst breiten Öffentlichkeit bezeugen. Der Schützenbrief war auf den 31. 8. 1500 datiert, die Schützen sollten spätestens am 10. 8. 1501 in Stuttgart eintreffen und am 11. mit dem Armbrustwettbewerb beginnen, das Büchenschießen sollte am 1. 9. 1501, dem Ägidius-tag, einsetzen und der Glückshafen neben dem Büchenschießen herlaufen und als allgemeine Volksbelustigung das Fest beschließen und krönen. Die Eingeladenen hatten fast ein Jahr Zeit zur Vorbereitung auf die Reise, eine Frist, die natürlich auch den Gastgebern erwünscht und nützlich war. Man kann das Fest, dessen Harmonie durch keine Zwischenfälle getrübt wurde, einen Triumph der altwürttembergischen Organisation nennen. „Am reinsten zeigt sich der Geist einer kühnen und selbstvertrauenden Schützenlust bei dem Fest von 1501 . . . , ganz aus der Initiative der Stadt hervorgegangen und von ihr mit bedeutender Tatkraft und Freiheit der Selbstbestimmung durchgeführt“⁵³: die späteren großen Stuttgarter Freischießen waren wesentlich fürstlich, das Schießen von 1501 war noch wesentlich bürgerlich gewesen, natürlich nicht im Sinne einer demokratischen Opposition.

Da die Selbstversorgung der Stuttgarter dem erwarteten außerordentlichen Besucherandrang nicht gewachsen war, richtete die Stadt als die eigentliche Gastgeberin an die vormundschaftliche Regierung die Bitte, alle württembergischen Ämter für die Verpflegung der Gäste zu mobilisieren. So war „die Sache der Stadt zur allgemeinen Landessache gemacht worden“. Die Lieferungsfristen wurden für die 34 Ämter des Landes für den Zeitraum vom 9. 8. bis 18. 9. 1501 in bestimmter Reihenfolge festgesetzt; der Platz vor dem Stuttgarter Rathaus war die Ablieferungsstelle für die aus dem Lande herbeigeschafften Kälber, Geflügel und Eier. Das Stuttgarter Amt sollte den Reigen der Lieferanten eröffnen, Cannstatt, Waiblingen, Nürtingen und die übrigen Ämter bis Hornberg und Tuttingen in pünktlicher Erfüllung dieses planwirtschaftlichen Programms folgen. „Tag um Tag kommen die Bauern mit ihren Wagen gefahren, und das ganze Land wird Zuschauer bei den Festlichkeiten, in denen sich der kräftige Bürgersinn und die Gastfreundschaft der Stuttgarter ein rühmliches Denkmal setzen“⁵⁴. Wie die Fürsorge für die Schützen immer und überall ein

⁵³ J. Klaiber u. O. Schanzenbach a. a. O. S. 29 u. S. 40 f.

⁵⁴ J. Klaiber a. a. O. S. 8.

Ehrenpunkt der Gastgeber war⁵⁵, so war sie es auch in Stuttgart. Natürlich reichten die Herbergen einer Stadt von kaum 5000 Einwohnern für die Unterbringung so vieler Schießgesellen nicht aus, und man mußte viele Gäste privat unterbringen. Wie schon in Pforzheim 1471⁵⁶, war es den Besuchern freigestellt, Quartiere „mit voller Pension“ zu nehmen oder sich selbst zu verköstigen. Für die „volle Pension“ waren die zu verabreichenden Gerichte ebenso festgesetzt wie die Richtpreise für die Fleisch- und für die Fischtage.

Die Anzahl der Festteilnehmer ist unbekannt, sie muß aber „sehr bedeutend gewesen sein“ schon nach dem beträchtlichen Umfang der noch unveröffentlichten Schießlisten im Stuttgarter Hauptstaatsarchiv (A 403 Bü 3 a)⁵⁷. Sie verdienten eine kommentierte Ausgabe nach dem Muster der von F. Hegi veröffentlichten Listen der Teilnehmer des Züricher Glückshafens von 1504. Es konnte der Festesfreude keinen Eintrag tun, daß die fürstlichen Besucher ausgeblieben waren und der Adel verhältnismäßig schwach vertreten gewesen war: des „Röm. Königs Volk“ war ebenso versammelt wie die Abgesandten der Kurfürsten und Fürsten, der Reichsstädte und nicht zuletzt der Eidgenossenschaft. Die Anziehungskraft des Stuttgarter Schützenbriefs hatte bis nach Worms und Köln, Bamberg, Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Konstanz, Zürich, Bern und Solothurn gewirkt. Die Namen der „Sybner“, d. h. der Glieder des Festausschusses und Schiedsgerichts, hat schon Gabelkhover den Schießlisten entnommen (Stuttgarter Archivale A 403 Bü 3 a, Bl. 105r), darunter von Stuttgart Jacob Kühorn d. J. und Ulrich Wintzelhäuser; sie konnten noch nicht im Schießbrief erscheinen, da die Siebener erst unmittelbar vor Beginn der Schießen an Ort und Stelle von den versammelten Schützen und den Gastgebern gewählt wurden. Am Abend des 10. 8. 1501 „uff Sant Laurentzen des hailigen marterers tag“ sollten die Schießgäste „inn der herberg zu Stutgartten“ sein, schon „uff mitwoch nach Laurencen“ waren die Siebener „verordnett unnd erwelt“ worden.

Dem unermüdlichen Gabelkhover wird auch das Verzeichnis der „fürnehmsten Personen, so mit dem Armbrust geschossen haben“, verdankt. Hier hatten sich auch der herzogliche Knabe, der Land- und der Haushofmeister und eine Reihe schwäbischer Adliger beteiligt⁵⁸. Die Handhabung

⁵⁵ So rühmte Lienhart Flexel die Heidelberger kurfürstl. Gastlichkeit während des Schießens von 1554:

„Was hat mein gnädiger Khurfürst than?
Ain grossen befehl thet er ausgeben:
Der schizen solt man gar wol pflegen
Und alle Ehr sol man inn erbietten,
Dan er wolt alle schizen behütten“.

K. Wassmannsdorff, Des Pritschenmeisters L. Flexel's Reimspruch über das Heidelberger Armbrustschießen des Jahres 1554. 1886, S. 8. Zu der Tendenz, die Vorgänger festlich zu übertrumpfen, s. A. Edelmann, L. Flexel's Lobspruch des fürstl. Freischießens zu Innsbruck 1569. 1885, S. 9.

⁵⁶ K. Maurer, Die Schützengesellschaft S. 16.

⁵⁷ Siehe oben und J. Klaiber a. a. O. S. 8. — Zu dem Stuttgarter Armbrustschießen von 1560 waren 505 Schützen erschienen.

⁵⁸ B. Haug, Schwäb. Magazin von gelehrten Sachen auf d. Jahr 1780, S. 146 f. u. J. Klaiber u. O. Schanzenbach a. a. O. S. 6 f. u. S. 37 f.

der Armbrust war einfacher und reinlicher als die der noch ungefügten Feuerwaffen, und der Adel zog das Stahl (Armbrust)schießen dem Büchsen-schießen vor⁵⁹. Die Armbrustschützen hatten daher in Stuttgart wie auch sonst nicht nur den zeitlichen Vorrang bei der Abwicklung des Festprogramms. Auch der landflüchtig gewordene Herzog Ulrich beteiligte sich noch im Exil an Armbrustschießen, wie im Jahre 1521 an dem einfachen „Hosschießen“ der Basler Schießgesellen⁶⁰, allerdings gewiß mehr aus Politik als in der festlichen Stimmung des Stuttgarter Glanzes 20 Jahre zuvor.

Damals, im Herbst 1501, waren die Eidgenossen bei Herzog Ulrich zu Gast gewesen, und ein Züricher Bürger war zu den Siebenern gewählt worden. Als die Züricher vom 12. August bis 16. Sept. 1504 selbst ein großes Freischießen feierten, wurden zwar statt der Stuttgarter Siebener Neuner erwählt, und man ging im einzelnen auch sonst eigene Wege, wohl auch in der Absicht, die Stuttgarter zu überbieten⁶¹, aber man ging doch im ganzen von dem Stuttgarter „Modell“ schon 25 Jahre vor Hugen aus. Die Züricher vergaben sich nichts, wenn sie für das „letzte große Volksfest der alten Eidgenossenschaft“ die nur 3 Jahre zurückliegende Stuttgarter „Großveranstaltung“ zum Vorbild nahmen, und sie waren sichtlich bemüht, auch diesen unblutigen Krieg mit den „Schwaben“ zu gewinnen. Das Züricher Fest war zugleich ein gesamtdeutsches wie das Stuttgarter und damit so etwas wie die noble Antwort auf die freundschaftliche Geste der schwäbischen Gastgeber: den badischen Markgrafen hatte man in Zürich bei den Einladungen so wenig vergessen wie den Herzog von Württemberg. Wenn auch die Fürsten nicht selbst erschienen waren, so waren doch zahlreiche Gäste auch aus Baden und Württemberg gekommen, und die „Schwaben“ hatten sogar die besten Schützen (und Gewinner!) gestellt, nicht zur reinen Freude der Gastgeber. Als die Züricher ein Programm entwarfen, das in allem wesentlichen und sogar in der Festlegung der Termine mit dem Stuttgarter übereinstimmte, war diese Nachahmung ein Erfolg der Stuttgarter Schießgesellen, bedeutender als der papierene des nur buchmäßigen Nachlebens ihres Schützenbriefes in der Dokumentensammlung des Pforzheimer Stadtschreibers. Die Züricher „Kopie“ des Stuttgarter Schützenbriefes hat allen Anspruch, als das dritte Hilfsmittel anerkannt zu werden, den Wortlaut der Vorlage zurückzugewinnen — im Verein mit dem Stuttgarter Aktenmaterial und der Pforzheimer Rhetorica. Zu dem gedruckten Züricher Schießbrief des Jahres 1504 tritt noch ein im Züricher Staatsarchiv erhalten gebliebener handschriftlicher Entwurf, der in manchem dem Stuttgarter Modell noch näher kommt als das gedruckte „Ausschreiben und Schießplan des Ehr- und Freischießens zu Zürich 1504“. Die Züricher, die ihr Fest nicht weniger

⁵⁹ Vgl. besonders die sachkundigen zeitgenössischen Bemerkungen Balth. Hans in der „Außred aller Schützen“ von 1568, Vs. 413 ff., hrsg. v. K. Wassmannsdorff, B. Han's Ausreden der Armbrust- u. Büchsen-schützen 1887, S. 15.

⁶⁰ P. Kölner, Basler Zs. f. Gesch. u. Altert. 16, 1917, S. 345.

⁶¹ Während die Stuttgarter das Schützenfest mit dem Glückshafen beschlossen hatten, boten die Züricher noch eine „Zugabe“, s. F. Hegi a. a. O. S. 560: „So geben wir uß zu kurtzwilen zwen guldin zu loffen, zwen guldin zu springen und zwen guldin stein ze stossen, das och nach usgang des hafens beschehen sol“, und man setzte diesen Passus auch in den gedruckten Schützenbrief.

sorgfältig als die Stuttgarter vorbereitet hatten, fanden sogar einen Drucker am Ort, Hans Rüegger, dessen Plakatdruck des Schießbriefes vom 8. 1. 1504 der erste sicher datierbare, nicht der erste Züricher Druck überhaupt ist. Man kennt auch die Auflagenhöhe: nicht weniger als 614 Exemplare wurden bestellt⁶², wovon immerhin mindestens drei erhalten geblieben sind. Ein nichtausgefertigtes blieb im Züricher Staatsarchiv zurück, ein anderes heftete Joh. Stumpf als Beleg „Von dem herrlichen und großen houptschießen, so zu Zürich gehalten, wie das gehalten und vollendet ist, ouch waß jeder daruff gewonnen hatt“ am gehörigen Ort in der um 1535 abgeschlossenen Züricher Handschrift seiner „Schweizer- und Reformationsschronik“ ein, und ein drittes überliefert das Memminger Stadtarchiv⁶³. So konnte nach dem Neudruck im „Neujahrsblatt, hrsg. von der Stadtbibliothek in Zürich auf das Jahr 1867“, S. 2—5 sogar das bereits erwähnte Faksimile veröffentlicht werden von F. Marti am Schluß der Festschrift „Die Schützengesellschaft der Stadt Zürich“ 1898, und die kritische Ausgabe liegt vor als Beilage zum 1. Bande der von F. Hegi u. a. 1942 veranstalteten umfänglichen Edition des „Glückshafenrodel des Freischießens zu Zürich 1504“, S. 557—561.

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, den Nachweis des tatsächlichen Ausgangs des Züricher Ausschreibens von dem Stuttgarter im einzelnen zu führen. Man braucht nur Hegis Ausgabe neben den oben mitgeteilten Text Hugens zu legen und wird die Richtigkeit unserer Behauptung bestätigt finden. Die Berufung auf eine fürstliche „Verwilligung“ fehlte natürlich in der eidgenössischen Abwandlung ebenso wie die herzogliche Mitbesiegelung, und das Geleit sicherte nicht wie im Stuttgarter Schützenbrief ein Herzog „in unnsERM Fürstenthumb“ zu, sondern „burgermeister, rat und der grosrat“ Zürichs in eigener Zuständigkeit. Die Anschriftzeile ist in dem Züricher Druck ganz ausgespart, er setzt erst ein mit Hugens dritter Zeile: . . . „Einbieten wir burgermeister, rat und der grosrat die Zweihundert der stat Zürich unser früntlich willig dienst“. Das Verfahren der Züricher war zweckmäßiger, weil ihr Formular nicht nur für städtische Empfänger, sondern allgemein zu verwenden war: es war Raum genug gelassen, die individuellen Titulaturen und Anschriften handschriftlich einzuschalten. Hugen wird auch die Züricher „alemannische Dublette“ kennengelernt haben, aber die schwäbische Fassung lag ihm natürlich näher: wo immer die Züricher „Kopie“ von dem Stuttgarter „Original“ (wesentlich vertreten durch die Stuttgarter Aktenkopie) abweicht, folgt Hugen der Stuttgarter Linie (Maß- und Preisangaben u. a.). So fehlt in der Stuttgarter Abschrift wie bei Hugen die genaue Angabe über die Einlage (den sog. „Doppel“) der Schützen, der in Zürich auf 1½ Gulden ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl festgesetzt war⁶⁴. Die Stuttgarter hatten für beide Schießen den Hauptgewinn von je 101 Gulden „zuvorauß gegeben“, die Auslagen für die übrigen Gewinne mußten die Schützen ent-

⁶² F. Hegi a. a. O. S. 320 Anm. 2, vgl. E. Bückler, Anfänge d. Buchdrucks in der Schweiz 1951, S. 106 u. J. Benzling, Buchdruckerlexikon d. 16. Jh. 1952, S. 191.

⁶³ In der von E. Gagliardi u. a. besorgten Ausg. des 1. Bd., 1952, S. 55 Anm. u. F. Hegi a. a. O. S. 531 Anm. 3.

⁶⁴ F. Hegi a. a. O. S. 559 f.

sprechend ihrer Anzahl selbst aufbringen, daher war in dem Stuttgarter Ausschreiben keine präzise Zahlenangabe möglich gewesen.

Das Ziel der Armbrustschießen war der „zirkel“, ein rundes, an der Zielwand befestigtes Blatt von 12 bis 18 cm Durchm. In Stuttgart standen 7 Zirkel im Abstand eines Ellendrittels nebeneinander (vgl. die Abb. der im 16. u. 17. Jh. üblichen Siebenzirkelscheibe bei W. Ewald, Die Rhein. Schützengesellschaften 1933, S. 39, wo auf S. 35—39 auch eine Abb. und Beschreibung des Kölner Freischießens von 1502 mit dem Ladebrief vom 16. 10. 1501 zu finden ist). In Zürich hatte man zwar auch wie in Stuttgart „ein nūwe zilstat darin vormals nit geschossen ist“, aber es sollte „nit me dann ein zil sin, und wirt der zirkel des zils in der wity als der ring, so in disem brief getrukt ist“ (Weite von etwa 13 cm). Darum war in dem Züricher Schießbrief die Angabe des Ellenmaßes entbehrlich. Die Maße der Scheiben stimmten überein, jede Scheibe sollte von dem Nagel in ihrer Mitte, dem „zweck“, woran sie aufgehängt war, „uff alle ort drithalben werchs chuch wit“ sein, nur waren in Stuttgart „zwo unversert scheiben“ vorgesehen, in Zürich drei: „in dry nūw unversert schwebend schiben“, d. h. die Scheiben waren wie üblich beweglich⁶⁵. Tatsächlich stand auch auf dem Stuttgarter Originaldruck „inn zwo new unversert schwebend schyben“, wie die Archivabschrift Bl. 90r zeigt. Hugen oder der Setzer hatten „new“ und „schwebend“ versehentlich ausgelassen. Bei den Entfernungen wichen die Züricher ebenso von den Stuttgartern ab wie bei der Bestimmung der Schußzahl: in Stuttgart waren bei den Armbrustern 40 Schüsse vorgesehen auf eine Entfernung von 315 Werkschuh, „desselben wercksschuchs lenge neben bey diser geschriff gedruckt ist“, in Zürich 45 Schuß auf eine Zielweite von 305 Werkschuh. Im handschriftlichen Entwurf stand auch in Zürich das dann im Druck des Schießbriefs ausgelassene „desselben werchs chuchs leng ist getrukt uswendig dem brief“ (305—315 Werkschuh waren etwa 120 Schritt). Die Büchenschützen mußten in Stuttgart das Ziel auf 660 Werkschuh (rd. 200 Schritt) mit 24 Schüssen treffen gegen 28 Schuß bei 745 Werkschuh in Zürich. Den Hinweis auf die gedruckte Längenangabe des Werkschuhs hatten die Züricher wiederum übergangen, bei Hugen erschien er in allen Ausgaben verdruckt so: „Es wirt auch der stand sollich schießens sechshundert und sechzig, die sechsundsechzig werckschuch lang hieneben getrukt“. Die Archivabschrift erweist auch hier ihre Überlegenheit mit dem Wortlaut auf Bl. 90r: „Es wurt ouch der stand söllich schießens sechsßhundert und sechzig des hie unden gedruckten werckschuches lang sein“.

Es überrascht nicht, daß die Züricher Vorschriften über das Verhalten der Bevölkerung und der Festteilnehmer und die sonstigen Vorbereitungen⁶⁶ nicht mit den Stuttgarter übereinstimmen, hier handelte es sich um interne und örtlich bedingte Regelungen, die nicht kopiert werden konnten. Der Improvisation hat man hier wie dort nichts oder möglichst wenig überlassen. Die gründlichen Eidgenossen hatten auch die eingeladenen Orte und Fürsten genau verzeichnet, darunter auch Stuttgart und Pforz-

⁶⁵ E. Freys a. a. O. S. 6.

⁶⁶ F. Hegi a. a. O. S. 561.

heim: 7 Büchenschützen waren aus Stuttgart gekommen, zwei hatten Siege errungen⁶⁷. Am Armbrustschießen vom 12. bis 22. 8. 1504 hatten 236 Schützen teilgenommen — der „verrost schütz“ aus Mainz —, beim Büchsen-schießen vom 2. bis 12. 9. 1504 waren es sogar 451 Teilnehmer, deren „weitester“ aus Rom herbeigeeilt war. Die Beteiligung aus dem Reich wäre noch größer gewesen, wenn nicht der Pfälzer Krieg viele deutsche Schützen ferngehalten hätte. Den Verlust von 913 Gulden bei beiden Schießen konnte die Stadt verschmerzen. Der Beifall der Mit- und der Nachwelt entschädigte reichlich für Mühe und Unkosten. Poetische Berichterstatter fand zwar auch das Züricher Freischießen nicht, wohl aber die verdiente Anerkennung in den schweizerischen Prosachroniken wie der Zeitgeschichte Gerold Edlibachs sogar mit Bildwiedergaben der Schießen und des Glückshafens, die auch eine Vorstellung von der äußeren Erscheinung des Stuttgarter Schützenfestes von 1501 vermitteln können. Nach Joh. Stumpfs „Sondermeldung“ in der Schweizer- und Reformationschronik hatte man das Schießen so gehalten, „des ein statt und land eer hette . . ., mit großen eeren, wollust, fröuden und früntschafft. So wurdend ouch die frömbden schützen an der herberg und sonst so eerlich und wol gehalten, das sy es nit gnug verrüemen kondtend“⁶⁸.

Das wird in Stuttgart Anno 1501 nicht anders gewesen sein. Man wird in Zürich das Exemplar des Stuttgarter Schützenbriefes, das an die Züricher gerichtet gewesen war, aufbewahrt und sich dankbar seiner erinnert haben, als man selbst daran ging, ein dem Stuttgarter mindestens gleichwertiges Fest vorzubereiten. Die Frage muß offen bleiben, ob die Züricher etwa noch andere und ähnliche Ladebriefe bei der Ausarbeitung des eigenen, der, wie gezeigt, keineswegs ein bequemes Plagiat an dem Stuttgarter Vorbild gewesen war, zu Rate gezogen hatten. Die Möglichkeit besteht, zudem war auch die Stuttgarter Vorlage so sehr der Tradition verpflichtet, daß man sie nicht in jedem Falle als einzig mögliche Quelle erweisen könnte. Leider haben auch die so archivfreudigen Züricher es versäumt, das ihnen zugegangene Stuttgarter Exemplar aufzubewahren und damit die Beweiskette dieser Zusammenhänge in einer Art Gemeinschaftsarbeit der Kanzleien zu schließen. So ist allen Herausgebern des Züricher Schützenbriefes von 1504, der in seiner Art ebenso „klassisch“ ist wie der Stuttgarter von 1500, das Stuttgarter Modell entgangen, weil sie weder die Stuttgarter Abschrift im Württembergischen Hauptstaatsarchiv noch den „Sonderdruck“ in Hugens Pforzheimer Kanzleimusterbuch kannten. Das Züricher Ausschreiben wird nun erst quellenmäßig erschlossen und aus der Isolierung gelöst. Für das Stuttgarter Ausschreiben ist die Verbindung nach rückwärts noch herzustellen: manches ist getan, viel bleibt noch zu tun — zum Glück gibt es Archive.

Aus den Straßburger Ratsprotokollen ist zu ersehen, mit welcher Sorgfalt die Freischießen vorbereitet wurden, und daß man sich gern auf „Vorgänge“ stützte. Als die Straßburger das durch J. Fischart berühmt gewordene Schießen von 1576 planten, griff man sogar auf den Straß-

⁶⁷ F. Hegi a. a. O. S. 544, 551 f. u. 555.

⁶⁸ Ausgabe von 1952, Bd. 1, S. 54 ff.

burger Schießbrief von 1503 zurück, und über die Einrichtung des Glückshafens hatte man in den Stadtchroniken („in den memorabilibus des 1503. Jahres“) nachgesucht, s. R. Reuß, Zur Geschichte des Großen Straßburger Freischießens und des Zürcher Hirsebreies 1576 (1876, S. 3 ff.). Wie in Stuttgart setzte ein weiser Rat Richtpreise für die Unterbringung der Gäste fest, und die Straßburger hatten darüber hinaus ihren Mitbürgern durch ein besonderes Mandat eingeschärft, sich „Christlich, Burgerlich und Rhümlich“ zu verhalten. Hinzuweisen ist endlich auf das nur handschriftlich überlieferte Formularbuch des Bieler Stadtschreibers Ludwig Sterner aus der Mitte des 16. Jhs. mit „Aktenstücken über das Schützenwesen“ (s. H. Türler im Neuen Berner Taschenbuch auf d. Jahr 1902, S. 295 ff.). Darin befindet sich ein Schießbrief aus Murten an die Bieler Schützen von 1534 unter der Überschrift „Wie man ein schyeßet verkundet“ und ein Mülhäuser Schießbrief von 1540 an die Bieler mit der Anweisung: „Wenn man ein gemeyn schyeßen will haben, so schrypt man allenthalben also“. Hier war ein Kollege Hugens am Werk: weder er selbst noch seine Vorgänger hatten jedoch auf das Stuttgarter-Pforzheimer Modell oder die Züricher Kopie zurückgegriffen.

Das gilt auch von dem gedruckten Brettener Ladebrief aus dem Jahre 1578, dessen einziges bekanntes Exemplar bis zur Kriegsvernichtung 1945 im Archiv der Nürnberger Hauptschützengesellschaft verwahrt wurde (s. den Abdruck in K. Kugler, Festschrift zum 525jähr. Jubiläum der Hauptschützen-Stahlbogenschützen-Gesellschaft Nürnberg. 1954, S. 32 ff. Fotokopien blieben jedoch in Bretten erhalten). In Speyer hielt man 1529 zwei Schießen, das erste mit der Armbrust auf Einladung des Pfalzgrafen und Reichsstatthalters Friedrich II., das andere auf Einladung der Stadt. Der im Speyerer Museum aufbewahrte pfalzgräfliche Ladebrief an Bürgermeister und Armbrustschützen zu Ingolstadt stimmt auch nur im Grundriß, nicht im Detail mit Hugen überein, obwohl Friedrich in Vertretung des Kaisers der 2. Ausgabe der Pforzheimer Rhetorica noch im Jahre 1528 ein Privileg erteilt hatte (vgl. das „Pfälz. Museum“ 9, 1892, S. 34 f.). Die Zeitgenossen waren bei der Gängigkeit dieser Routineerzeugnisse der Kanzleien eben nicht auf die „Literatur“ angewiesen.

Als der Pritschmeister Flexel das Stuttgarter Fürstenschießen von 1560 „besang“⁶⁹, lobte er nach der Sitte der Zeit und dem Gesetz der Gattung den gastgebenden Landesherrn wie die gastliche Stadt zugleich mit einem geschichtlichen Rückblick: an den „Präzedenzfall“ aus den glücklichsten Jahren des unglücklichen Vaters Herzog Christophs erinnerte er nicht mehr. Ist der dichterische Wert der Pritschmeisterpoeterei auch unerheblich, so hätte doch ein zweckgereimtes Gegenstück aus dem Jahre 1501

⁶⁹ Das Stuttgarter Lobgedicht Flexels von 1560 würdigte L. Ubland, Schriften zur Gesch. d. Dichtung u. Sage 5, 1870, S. 301 ff., die kulturgeschichtliche Institution der Pritschmeister G. Bebermeyer im Reallexikon d. dt. Lit. Gesch. Bd. 2, 1928, S. 725. Die Bad. Landesbibliothek besitzt die ebenso schwach illustrierte wie gereimte Beschreibung des Pforzheimer fürstl. Freischießens von 1561 durch den Rottweiler Pritschmeister Heinrich Gering in der Handschrift Durlach 4, die damals ungedruckt geblieben war wie die meisten ihrer Art. Auch Gering gedachte nicht mehr der Sonderbegegnung Pforzheim-Stuttgart auf dem weiten Felde des homo ludens.

wesentlich zur Erhellung des Ganzen beigetragen. Während die Schießen schon im 15. Jh. große Mode geworden waren, kamen die Pritschmeister als Text- und Bildreporter und als reimende Kommentatoren der Schützenbriefe erst in der 2. Hälfte des 16. Jh. ganz zum Zuge. Wir schließen mit dem Wunsche W. Hammers: „Someone should study the origin and development of the Schützenfest and its reflection in popular literature with reference to the attitude of the people toward the ideals of the tournament“ (Latin and German encomia of cities, 1937, S. 50 f.).